

Deutsche Chorjugend (Hrsg.)

Management im Kinder- und Jugendchor

Ratgeber für Jugendarbeit im Chor

3. aktualisierte und überarbeitete Auflage

Deutsche Chorjugend (Hrsg.):

Management im Kinder- und Jugendchor: Ratgeber für Jugendarbeit im Chor.
3. aktualisierte und überarbeitete Auflage
Köln, 2008

1. Auflage: 2000
2. aktualisierte und erweiterte Auflage: 2005
3. aktualisierte und überarbeitete Auflage: 2008

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 2008

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung ist unzulässig

Redaktion: Oliver Erdmann (verantwortlich), Anna Wiebe

Fotos: dieprojektoren agentur für gestaltung und präsentation.

Die Fotos wurden der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von „Projekt P – misch dich ein“ produziert hat, entnommen.

Gestaltung und Satz: erdmann.pr, Düsseldorf

Druck: DCM Druckcenter Meckenheim

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Partner der Deutschen Chorjugend ist der **Deutsche Chorverband** (DCV) mit seinen Einzelverbänden, in denen rund 26.000 Chöre mit 750.000 aktiven Sängerinnen und Sängern sowie insgesamt mehr als 1,8 Millionen Mitglieder organisiert sind. Der DCV ist der weltweit größte Laienchorverband.

Vorwort	5
01 _ Jeder Verein braucht eine Satzung Vereinsgründung und Satzungsgestaltung leicht gemacht	7
02 _ Der richtige Umgang mit Kinder- und Jugendchören Von der Gründung bis zur Etablierung	15
03 _ Vertragt euch gut Das Arbeitsverhältnis zwischen Chorleiter/in und Verein	23
04 _ Ohne Moos nix los Zu Fragen der Finanzierung und Förderung	27
05 _ Gemeinnützigkeit Was bringt uns das?	37
06 _ Träger der freien Jugendhilfe Was bedeutet das für uns?	43
07 _ Fachkräfte für Jugendarbeit Jugendleiter/innen – Was alles in ihnen steckt	49
08 _ Eine Frage der Ehre Ehrenamtliche leisten wichtige Arbeit	53
09 _ Bildung macht Spaß Qualifizierungsprogramme für junge Chorsänger/innen	55
10 _ Gebt den Kindern das Kommando Partizipation von Kindern und Jugendlichen	57
11 _ Kleines Einmaleins der Öffentlichkeitsarbeit Ran an die Tasten, rein in die Redaktionen	61
12 _ Kommt und macht mit! Mit guten Argumenten um Mitglieder und Förderer werben	67
13 _ Chorgesang macht Schule Kooperationen von Chören und Schulen	73
14 _ Projekte erfolgreich planen und durchführen Damit es bei der Projektarbeit klappt	77
15 _ Deutsche Chorjugend Aufgaben und Strukturen des Jugendverbandes	83
16 _ Wichtige Adressen, Literatur- und Surftipps	87
Anhang	91

Gruppenerlebnis Chor

Singen im Chor ist eine schöne und wertvolle Erfahrung für Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund singen rund 100.000 junge Menschen allein in einem der Chöre der Deutschen Chorjugend. Dass sie neben der musischen Ausbildung und der musikalischen Inspiration noch wesentlich mehr aus dem gemeinsamen Gruppenerlebnis Chor mitnehmen, ist nicht jedem geläufig.

Chorsingen mit Kindern und Jugendlichen vermittelt kognitive Kompetenzen, trägt zur emotionalen und sozialen Entwicklung bei, fördert die Integration in die Gemeinschaft und den Umgang mit demokratischen Strukturen. Um dieses möglichst vielen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, setzen sich viele Tausend Chorleiter/innen, Chorvorsitzende und andere Aktive für die Chorjugendarbeit ein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendchor zu unterstützen, ist eine der Aufgaben der Deutschen Chorjugend. Die vorliegende Broschüre „Management im Kinder- und Jugendchor“ ist daher eine Arbeitshilfe für alle Verantwortlichen in der Jugendarbeit im Chor.

Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und der alltäglichen Probenarbeit ist doch so einiges zu beachten. Auch strategische Vorhaben wie Nachwuchsförderung und -qualifizierung oder Kooperationen werden immer wichtiger. Daher bietet dieses Werk Argumentationshilfen für das Singen im Kinder- und Jugendchor sowie für die kulturelle Jugendarbeit.

Diejenigen, die die Absicht haben, einen Chor neu zu gründen, finden hier Antworten auf ihre Fragen. Auch wer schon länger in der Jugendarbeit engagiert ist, findet eine Fülle von Informationen, die die tägliche Arbeit erleichtern können. Unser Ratgeber für Jugendarbeit im Chor bleibt aber auch in seiner dritten Auflage ein Überblickswerk. Für Ihre Anregungen und Hinweise sind wir Ihnen dankbar.

Möglich wurde diese Broschüre durch die Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Dank gilt allen, die zur Entstehung dieses Werkes beigetragen haben, insbesondere den jetzigen und ehemaligen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Chorjugend.

Für den Vorstand
der Deutschen Chorjugend e. V.

Hermann Olberding
Vorsitzender

Karl Zepnik
Bundeschorleiter

Jeder Verein braucht eine Satzung

Vereinsgründung und Satzungsgestaltung leicht gemacht

Als Kinder- und Jugendchor muss man nicht zwingend ein selbstständiger Verein sein, um erfolgreich arbeiten zu können. Doch erleichtert der Vereinsstatus vielfach die alltägliche Arbeit, wenn man sich nicht durch die Regularien abschrecken lässt. Der Chor hat bestimmte Vorteile, wenn er als gemeinnütziger und selbstständiger Verein organisiert ist. Die Gemeinnützigkeit zieht eine weit gehende Steuerbefreiung nach sich, und die Selbstständigkeit der Jugendarbeit eröffnet Fördermöglichkeiten. Beides ist nur in der Organisationsform eines Vereins erreichbar.

Ein Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen, der

- auf eine gewisse Dauer angelegt ist,
- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen eigenen Namen hat,
- durch einen Vorstand handelt und
- unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder besteht.

Der so genannte Idealverein ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ein Gesangverein ist in der Regel ein Idealverein.

Vereinsgründung

An der Gründung eines Vereins müssen sich mindestens sieben Mitglieder beteiligen. Dabei können auch andere Vereine mitwirken. Ist ein Gründungsmitglied minderjährig, muss grundsätzlich die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Auf einer Gründungsversammlung muss eine schriftliche Satzung beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Gleichzeitig müssen die Organe des Vereins nach den Vorschriften der gerade beschlossenen Satzung gewählt werden. Über die Wahl muss ein Protokoll angefertigt werden und vom vorher gewählten Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Falls die Mitgliederversammlung (laut Satzung) über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließen soll, muss die Höhe ebenfalls im Protokoll erfasst werden.

Ist ein Verein zur Eintragung ins Vereinsregister vorgesehen, muss die Satzung Bestimmungen enthalten über

- den Vereinszweck (hierzu später mehr),
- den Vereinsnamen,

Die Gründungsversammlung beschließt die Vereinssatzung

01

- den Sitz des Vereins,
 - die Absicht, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen,
 - den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
 - etwaige von den Mitgliedern zu leistende Beiträge,
 - die Bildung des Vorstands und
 - die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form ihrer Einberufung und über die Beurkundung ihrer Beschlüsse.
- Das **Gründungsprotokoll** muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitglieder, d. h. es müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein
 - Beschlüsse zu folgenden Tagesordnungspunkten inkl. Abstimmungsergebnissen: Beratung und Annahme der Satzung, Vorstandswahl und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls diese nicht in der Satzung festgelegt sind.

Neben diesen vorgeschriebenen Bestimmungen kann die Satzung ergänzende Regelungen enthalten, z. B. über weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder oder über zusätzliche Organe wie etwa Beiräte oder Ausschüsse. Auch hierzu später mehr.

Nach der Gründung ist der Verein dann beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Dies erledigt ein Notar, der zuvor die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder beglaubigen muss. Der Anmeldung sind die von sieben Vereinsmitgliedern unterschriebene Satzung (im Original und in Kopie) sowie das Protokoll der Gründungsversammlung (mit den Angaben über die Wahl des Vorstandes) beizufügen.

Spätere Änderungen in der Vereinssatzung und in der Zusammensetzung des Vorstandes müssen jeweils im Vereinsregister eingetragen werden. Dem Registergericht (Amtsgericht) muss dazu eine Protokollabschrift und in aller Regel die Anmeldung der Satzungsänderung mit der Beglaubigung der Unterschriften über einen Notar vorgelegt werden.

Für die Eintragung ins Vereinsregister fallen Gerichtskosten an, die jedoch für gemeinnützige Vereine entfallen. Der Notar verlangt die für die Beglaubigung der Unterschriften üblichen Gebühren.

Zur Beantragung der Gemeinnützigkeit siehe Kapitel 05.

Eintragung ins Vereinsregister

Was bewirkt nun die Eintragung ins Vereinsregister? Der eingetragene Verein ist rechtsfähig, er wird zur juristischen Person. Er haftet für Schäden, für die der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich sind. Dazu zählen Handlungen, die aufgrund des Privatrechts zum Schadensersatz verpflichtet, z. B. unerlaubte Handlungen, Vertragsverletzung, Verletzung der Aufsichtspflicht etc.

Auch beim nicht eingetragenen, also nicht rechtsfähigen Verein haftet für Schäden nur das Vereinsvermögen und nicht die Gesamtheit der Mitglieder mit ihrem privaten Vermögen. Anders als beim rechtsfähigen Verein haftet aber zusätzlich der Handelnde persönlich. Durch die Eintragung ins Vereinsregister wird also vor allem der ehrenamtlich tätige Vorstand von persönlichen Haftungsfragen weit gehend entlastet.

Die Vereinssatzung

Die Vereinssatzung verkörpert den Inhalt der Vereinsverfassung und ist damit das „Grundgesetz“ des Vereins. Zwingend erforderliche Bestandteile – zumindest für eingetragene Vereine – sind bereits zuvor genannt worden. Will man bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Satzung auf Nummer Sicher gehen, sind Mustersatzungen eine große Hilfe. Im Folgenden

soll auf einige wichtige Satzungsbestandteile eingegangen werden.

■ Vereinszweck

Der Vereinszweck ist eine der Grundlagen, nach dem das Finanzamt die Gemeinnützigkeit feststellt. Kinder und Jugendchöre erfüllen in erster Linie den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kultur. Doch auch potenzielle Zuschussgeber leiten eine Fördermöglichkeit aus dem Vereinszweck her. Sinnvoll ist daher die Ergänzung um den Bereich der Jugendpflege.

In der Mustersatzung (im Anhang) heißt es daher:

„Darüber hinaus ist der Verein bemüht, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören jugendpolitische und soziale Bildungsarbeit, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit.“

Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen.“

Jugendpflege als Vereinszweck

Bekenntnis zum Grundgesetz

Ein weiterer wichtiger Satz ist folgender:

„Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.“

■ Gemeinnützigkeit

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sondern er muss auch in seiner Satzung hierzu Auskunft geben. So muss zum Ausdruck kommen, dass

- der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt;
- der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
- alle Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten;
- dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;

- bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks das Vermögen des Vereins einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung zufließt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

■ Mitgliedschaft

Durch den Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Vereinsregeln. Es erwirbt die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und übernimmt zugleich Beitragspflichten. Deshalb bedarf der Beitritt von Minderjährigen grundsätzlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Vereinssatzung kann vorschreiben, dass ein Bewerber bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, z. B. ein Mindest- oder Höchstalter, bestimmte Fähigkeiten etc. Zweckmäßig ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Gegebenenfalls kann der Beitritt an eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein geknüpft werden.

Die häufigste Pflicht der Mitglieder ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen; hierüber muss die Satzung Auskunft geben. Zweckmäßig ist jedoch, in der Satzung die Mitgliederversammlung zu ermächtigen, die Höhe des Beitrages durch Be-

schluss festzusetzen. Andernfalls müsste für jede Beitragsanpassung die Satzung geändert werden. Beiträge dürfen übrigens nicht rückwirkend erhöht werden.

Daneben regelt die Satzung das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht oder die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Proben und Auftritte).

Üblich sind auch Satzungsregelungen über das Austrittsverfahren. So kann die Satzung bestimmen, dass der Austritt nur schriftlich und zu bestimmten Terminen erklärt werden kann. Kündigungsfristen dürfen nicht länger als zwei Jahre sein.

■ Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als zentrales Organ des Vereins bestimmt in der Regel die Grundlinien der Vereinspolitik, wählt den Vorstand und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Entscheidungen trifft sie durch Beschlüsse. Die Satzung kann Aufgaben der Mitgliederversammlung auf andere Organe übertragen (z. B. auf einen Beirat).

In der Satzung kann auch festgelegt werden, wer die Versammlung leitet, wann sie beschlussfähig ist, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind und in welcher Form die Beschlüsse zu beurkunden sind. Einzelheiten können auch in einer

Geschäftsordnung geregelt werden; hierdurch wird der Satzungstext nicht unnötig aufgebläht.

■ Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind nur die Personen, die den Verein vertreten; nur sie werden in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung muss also regeln, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z. B. die oder der Vorsitzende) den Verein allein vertreten kann oder ob alle oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.

Die Satzung kann festlegen, durch wen (in der Regel durch die Mitgliederversammlung) und für welchen Zeitraum der Vorstand gewählt wird. Die Wahl zum Vorstand kann auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, etwa an ein Mindest- oder Höchstalter oder an eine bestimmte Dauer der Vereinszugehörigkeit. Die Wahl wird erst mit der Annahme durch den Gewählten wirksam.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört neben der Vertretung des Vereins die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss auch die Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen.

Vorstand als Vereinsvertreter

01

Gemeinnützige Vereine unterliegen bei der Auflösung besonderen Bestimmungen

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so hat er diesem einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

■ Auflösung des Vereins

Für die Beendigung der Vereinstätigkeit kann es verschiedene Gründe geben:

- Verlust der Rechtsfähigkeit auf Beschluss des Amtsgerichtes, z. B. nach § 43 BGB, wenn sich der Verein gesetzwidrig verhält oder wenn die Mitgliederzahl unter 3 fällt, gemäß § 73 BGB.
- Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- Vereinskonkurs, wenn der Verein seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann, auf Antrag der Gläubiger oder des Vorstandes gemäß § 42 BGB.

Bei der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Aufgabe, die Liquidation des Vereinsvermögens durchzuführen.

Der in § 61 der Abgabenordnung festgelegte Grundsatz der Vermögensbindung

fordert von gemeinnützigen Vereinen, dass ihr Vermögen bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wiederum ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zufließt. Diese Vermögensbindung muss bereits in der Satzung festgeschrieben sein.

Praktisch bedeutet dies meist, dass das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein fällt, der es ebenfalls nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Alternativ kann das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. die Gemeinde) fließen. Hierbei muss die Satzung genau bestimmen, für welchen (gemeinnützigen) Zweck die öffentliche Stelle das Vermögen verwenden soll.

Der Kinder- und Jugendchor als Untergliederung einer Erwachsenen-Chorgemeinschaft

Bislang war die Rede von selbstständigen Kinder- und Jugendchören als eigene Vereine. Es gibt jedoch viele Beispiele, in denen der Kinder- und Jugendchor als Untergruppe einer Chorgemeinschaft von Erwachsenen ins Leben gerufen wird.

Hier gelten die in diesem Kapitel gestellten Satzungsfragen entsprechend für die

Satzung des Erwachsenenchores. Um eine öffentliche Förderung der Jugendarbeit zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass die Jugendabteilung sich selbstständig verwaltet und eine eigene Jugendordnung besitzt. Dabei handelt es sich praktisch um eine Ergänzung zur Satzung des Hauptvereins, in der die Aufgaben der Jugendabteilung erläutert werden und zum Ausdruck kommt, dass die Jugendabteilung über eine eigene Kasse verfügt.

Beispiel eines entsprechenden Satzungsparagraphen:

„Kassengeschäfte: Beiträge der Kinder und Jugendlichen, Zuwendungen des Hauptvereins und öffentliche Zuschüsse fließen dem Sonderkonto der Jugendabteilung des (Name der Chorgemeinschaft) zu.“

Die Jugendordnung sollte im Sinne der Selbstständigkeit der Jugendabteilung vorsehen, dass eine Jugendversammlung eine/n Jugendvorsitzende/n (mit Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bzw. in dessen Vorstand) wählt.

Erhält die Untergruppe eine Jugendordnung, muss auch die Satzung des Hauptvereins geändert werden. Es sollte zum Ausdruck kommen, dass die angegliederte Jugendabteilung durch den Hauptverein gefördert wird, die Jugend sich jedoch selbst verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Fördermittel selbst entscheidet. Der/die Jugendvorsitzende sind als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand (und in der Mitgliederversammlung) aufzuführen.

Muster einer Vereinssatzung bzw. einer Jugendordnung finden Sie im Anhang.

Jugendordnung als Ergänzung zur Vereinssatzung

Der richtige Umgang mit Kinder- und Jugendchören

Von der Gründung bis zur Etablierung

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen Kinderchören, Jugendchören und Kinder- und Jugendchören. Sowie es auch Unterschiede zwischen Mädchenchören und Knabenchören gibt. Oder zwischen den „Zwergengruppen“ und Chören mit jungen Erwachsenen. Auf alle diese verschiedenen Gruppen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Voraussetzungen einzugehen, würde den Rahmen dieser Publikation sprengen.

In diesem Kapitel werden daher Anregungen und Ideen formuliert, um den Einstieg in eine Chorgründung zu erleichtern.

Zu Beginn sollte ein Team von Gleichgesinnten gebildet werden. Man kann einfach nicht alle Aufgaben und Herausforderungen allein bewältigen. Sicher gibt es im Umfeld eines bestehenden (Erwachsenen-)Chores engagierte Menschen, die bereit sind, einer guten Sache zum Start zu verhelfen. Und wer wollte bestreiten, dass kulturelle Kinder- und Jugendarbeit eine gute Sache ist. Skeptiker, die es immer geben wird, gilt es zu überzeugen. Mit einem guten Konzept kann sich das Team dann auf den Weg machen.

Im Vorfeld wird nicht uninteressant sein zu eruieren, ob es vor Ort bereits Gruppen gibt, die sich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, vielleicht sogar im

musikalischen Bereich, verschrieben haben. Je nach Gemeindegröße wird sich hieran schon entscheiden, ob mit der erwünschten Nachfrage einer bestimmten Zielgruppe zu rechnen ist oder nicht.

Welche Zielgruppe soll angesprochen und erreicht werden? Soll es ein Kinderchor mit Kindern zwischen sechs und 14 Jahren oder ein Jugendchor mit Jugendlichen ab 14 Jahre und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre werden? Zur Beantwortung dieser Fragen ist natürlich nicht unwichtig zu wissen, ob es eine Chorleiterin oder einen Chorleiter mit entsprechenden Qualifikationen gibt.

Da der/die Chorleiter/in in der Regel ein Honorar erwartet, gilt es gleichzeitig, Fragen der Finanzierung zu klären. Geschieht die Chorgründung unter dem (organisatorischen) Dach eines bereits bestehenden Gesangsvereins, sollten die möglichen Kosten im Vorfeld mit diesem besprochen werden.

Außer dem/der musikalischen Leiter/in gibt es weiteres Personal, das in den Vorüberlegungen berücksichtigt werden muss. So sollten z. B. ausreichend Betreuer/innen zur Verfügung stehen, die günstigstenfalls bereits Jugendleiter/innen sind oder sich in entsprechenden Schulungen fortbilden wollen. Spätestens an dieser Stelle sollte klar sein, dass es ohne ein funktionierendes Team nicht geht.

Voraussetzungen für die Zielgruppe klären

Arbeit im Team

Projektchor als Einstieg

Neben dem Personal sollte frühzeitig ein geeigneter Probenraum gesucht werden. Dieser unterscheidet sich selbstverständlich von einem Probenlokal eines Frauen- oder Männerchores. Gemeinde-, Schul- oder Musikschulräume sind erste Adressen. Zur Ausstattung eines guten Probenraums lesen Sie später mehr.

Wenn alle Unklarheiten im Vorfeld nicht zu beseitigen sind, empfiehlt sich der Start mit einem Projektchor. Auch hierbei müssen oben genannte Überlegungen angestellt werden, doch ist die Projektzeit überschaubar. Wird das Projekt ein Erfolg, kann eventuell mit gleichem Elan weitergearbeitet werden. Zeigen sich während der Projektphase unlösbare Probleme, kann unter Umständen nach einer Problemanalyse unter anderen Vorzeichen neu begonnen werden.

Im Folgenden gibt es einige Tipps von Fachleuten für eine gute Arbeit im Kinder- und Jugendchor.

Notwendigkeiten für erfolgreiche Kinderchorarbeit

Funktionelle Ausstattung

■ Literatur

Es kommt entscheidend auf die richtige Wahl der Literatur an. Dabei muss in erster Linie beachtet werden, dass der

Schwierigkeitsgrad der Stücke und die Tonlage den Kindern und ihren Fähigkeiten gerecht wird. Sind die Stücke zu schwierig oder schlecht zu singen, vergeht den Kindern schnell die Lust.

Die gesungenen Texte sollten kindgerecht sein. Es gibt einen Riesenfundus an geeigneter Literatur für Kinderchöre. Doch genauso wichtig ist es, die Wünsche der Kinder zu berücksichtigen und sie zu Vorschlägen zu ermuntern.

Die Beschaffung geeigneter Literatur ist über fast alle Chorverlage möglich. Die meisten Chorverlage bieten Chorbücher mit ein-, zwei- bis dreistimmigen Kompositionen und Liedsätzen für Kinderchöre an. Die Literatur ist gleichstimmig, d. h. alle Stimmen sind für Kinderstimmen im Violinschlüssel notiert. Einstimmige Lieder und Songs sind auch bei Schulbuchverlagen in einem riesigen Angebot erhältlich.

■ Notenpulte

Um beim Chorsingen Hände und Körper frei zu haben, sollten im Kinderchor Notenpulte verwendet werden. Dabei reicht in der Regel für zwei Kinder ein Pult.

■ Bleistifte

Anweisungen der Chorleiterin oder des Chorleiters, z. B. Atemzäsuren und dyna-

mische Hinweise, sollten immer von den Chorsänger/innen notiert werden. Der Vorteil besteht darin, dass der/die Chorleiter/in nicht in jeder Probe bestimmte Anweisungen immer wieder neu erklären muss. Das Einstudieren geht zügiger voran. Dies sollte konsequent befolgt werden.

■ Klavier

Beim Einstudieren ist ein Tasteninstrument eine wesentliche Hilfe. Ideal ist natürlich ein mechanisches Klavier. Elektronische Instrumente sind nur deshalb von Vorteil, da sie nicht gestimmt werden müssen und man hierdurch Geld sparen kann. Selbstverständlich können auch andere Instrumente z. B. eine Gitarre als Probenhilfe genutzt werden; der Idealfall ist dies aber nicht.

■ Probenraum

Ein Probenraum für Chorproben sollte in jedem Fall ein Raum sein, in dem nicht geraucht werden darf. Gute Beleuchtung und Belüftung sowie Heizmöglichkeiten im Winter sind Voraussetzung.

■ Stühle

Nicht alle Stühle sind zum Chorsingen geeignet. Hocker sind besonders zu empfehlen. Da diese jedoch selten zur Verfügung stehen, sollten für die Chorprobe

Stühle mit Keilkissen benutzt werden. Eine gute Körperhaltung ist Voraussetzung für ein gutes Chorsingen.

Chorleitung

■ Fachliche Fähigkeiten

Zu den Fähigkeiten der Chorleiterin oder des Chorleiters gehört in jedem Fall eine fundierte Chorleiterausbildung über Studium und Seminare an Hochschulen und Instituten. Um jedoch fachgerecht mit Kindern und den Eigenheiten ihrer Stimmen umgehen zu können, braucht es spezielle Qualifikationen im Bereich Kinderchor.

Die Chorverbände im Deutschen Chorverband bieten ganzjährig die Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung von ChorleiterInnen an, darunter auch zahlreiche spezielle Möglichkeiten für Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören. Daneben gibt es zahlreiche projekt- und themenbezogene Fortbildungen, die der/die Chorleiter/in regelmäßig besuchen sollte, um immer auf dem aktuellen Wissensstand zu sein.

■ Pädagogische Fähigkeiten

Der/die Chorleiter/in muss pädagogische Fähigkeiten im Umgang mit Kindern besitzen. Er oder sie muss mit Kindern umgehen, sie motivieren und begeistern

Qualifikationen im Bereich Kinder- und Jugendchor

TIPP:

Weitere Arbeitshilfen für Chorleiter/innen und Chorvorsitzende sind die Broschüren „Singen mit Kindern und Jugendlichen“ und der jährlich erscheinende „Jahresplaner“. Herausgegeben von der Deutschen Chorjugend.

Bestellungen im Internet:

WWW.DEUTSCHE-CHORJUGEND.DE

Stimmbildung ist positiv für die Entwicklung der Kinder

können. Das gelingt am ehesten, wenn man die Sprache der Kinder spricht und nicht als strenge Lehrperson empfunden wird. Wer noch unsicher im Umgang mit Kindern ist, sollte vorher regelmäßig bei erfahrenen Kinderchorleiter/innen hospitieren.

■ Klavierbegleitung

Das Klavier ist das wichtigste Hilfsmittel der Chorleitung, nicht nur zur Vorbereitung, sondern auch während den Proben zur Unterstützung der Choristen. Das Partiturspiel sollte beherrscht werden.

A-cappella-Singen ist das Ziel einer guten Chorarbeit, auch beim Kinderchor. Doch Klavierbegleitung wird immer mehr in Verbindung gebracht mit neuer bzw. modischer Chormusik. Ist der/die Chorleiter/in im Klavierspiel wenig versiert, wird bei Auftritten ein/e Begleiter/in benötigt.

■ Literaturkenntnisse

Fast alle Verlage im In- und Ausland bieten ausreichend Literatur für gleiche Stimmen an. Auch die Suche im Internet ist sehr ergiebig. Zusätzlich bieten sich Gelegenheiten auf Chorleiterkongressen oder im Rahmen von Seminaren, sich mit anderen Chorleiter/innen über Literatur auszutauschen oder Literaturbörsen zu organisieren.

■ Stimmbildung

Suchen Sie sich eine Fachfrau oder einen Fachmann für die Stimmbildung im Bereich Kinderstimme. Die Kinderstimme ist sehr pflegebedürftig und in ständiger Entwicklung begriffen. Daher sollte der/die Chorleiter/in auch im Umgang mit der Kinderstimme stimmpflegende Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen können dabei gut die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit während der Chorproben in Anspruch nehmen. Stimmbildung hat positive Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder.

Das Umfeld

■ Eltern

Die Unterstützung durch die Eltern ist in jedem Fall notwendig. Der Chorleiterin oder dem Chorleiter sollten zwei bis drei Ansprechpartner/innen aus dem Kreise der Eltern zur Verfügung stehen, um Hilfen organisieren zu können. Jedoch sollten Eltern oder Außenstehende nicht in die Chorarbeit sowie deren Konzepte und Planungen eingreifen dürfen.

Die Eltern sind auch die Schnittstelle zwischen den Betreuer/innen und den Kindern. So sind Anregungen aus dem privaten Umfeld sinnvoll, um auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder besser eingehen zu können. In großen Chören

Elternarbeit

empfiehlt sich daher die Bildung eines Elternbeirats. Auch Elternabende tragen zur Bindung der Eltern an den Chor bei und sind hervorragend geeignet, um den Informationsaustausch zu verstetigen.

■ Förderkreis

Ein Kinderchor sollte einen Förderkreis oder Förderverein „im Rücken“ haben, da in der Regel die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht ausreicht, um den/die Chorleiter/in finanzieren zu können. Damit sind größere Maßnahmen wie Chorprojekte, Chorfreizeiten und Ausflugsfahrten, aber auch die Anschaffung von Notenmaterial und anderem noch nicht finanziert. Ein Förderverein kann da schon bei wenigen Mitgliedern und moderaten Förderbeiträgen hilfreich sein. Gleichzeitig dürfen die Förderer keinen Einfluss auf die inhaltliche musikalische Arbeit des Chores haben.

■ Kooperation mit Kirchengemeinden

Kirchen und deren Pfarrgemeinden sind meist sehr interessiert an einer guten Kinderchorarbeit und stellen sich gerne als Kooperationspartner zur Verfügung. Hierfür bieten sich im Kirchenjahr zahlreiche Möglichkeiten. So kann ein Chor, der sich für Konzerte innerhalb der Kirchengemeinde zur Verfügung stellt, u. U. Räumlichkeiten kostenlos nutzen.

■ Kooperation mit Schulen

Auch in Schulen wird gesungen. Partnerschaften der Chorvereine mit Schulchören liegen in beiderseitigem Interesse. Und gerade das Modell der Ganztagschule bietet Ansatzpunkte einer Partnerschaft. Chorvereine können z. B. im Nachmittagsbereich Chorstunden anbieten. (Siehe hierzu Kapitel 13.)

Kooperationen mit Schulen werden für Kinder- und Jugendchöre immer wichtiger. Die Deutsche Chorjugend plant hierzu eine spezielle Arbeitshilfe.

■ Gemeinschaft im Verband

Die Mitgliedschaft des Chores in einem Chorverband (Kreis- bzw. Landes-/Einzelverband im Deutschen Chorverband) bietet viele Vorteile. Abgesehen von bestehenden Rahmenverträgen mit Versicherungsinstituten und der GEMA, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der Vernetzung und der Information. Der zuständige Chorverband hilft durch das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen für die Kinder und für die Chorleiter/innen und zeigt gerade im Jugendbereich („Deutsche Chorjugend“), dass durch Singen in einer Gemeinschaft nicht nur musikalische Bildung vermittelt wird, sondern auch soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

02

Hilfreiche Tipps für die Arbeit im **Kinderchor**

Richtig gute Chorproben

- ... müssen Spaß machen.
- ... finden in lockerer Atmosphäre statt.
- ... sind abwechslungsreich.
- ... beinhalten Bewegung und Spiele.
- !!! Achten Sie auf kindgerechte Sprache.
- !!! Loben Sie die Kinder immer wieder.
- !!! Beziehen Sie die Kinder in die Literaturoauswahl mit ein.

Auftritte mit Pepp

- ... werden von den Kindern moderiert.
- ... können mit Sketchen garniert sein.
- ... beziehen (Orff-)Instrumente mit ein.
- ... begeistern durch Choreographie.
- !!! Geben Sie Solisten eine Chance.
- !!! Arbeiten Sie mit Kostümen.
- !!! Projekte mit Bands oder Erwachsenen sind für alle Beteiligten eine Erfahrung.

Publicity für den Chor

- !!! Ein fröhliches Logo (z.B. auf T-Shirts) ist ein Identifikationsmerkmal und sorgt für Wiedererkennung.
- !!! Kooperieren Sie mit Schulen.
- !!! Veranstalten Sie Offene Proben.

Hilfreiche Tipps für die Arbeit im **Jugendchor**

Richtig gute Chorproben

- ... sind ohne Spaß, Rhythmus u. Bewegung nicht denkbar.
- ... finden in lockerer, aber konzentrierter Atmosphäre statt.
- ... werden von den Jugendlichen mitgestaltet
(z.B. Literatúrauswahl, Einsingen).
- !!! Neben konstruktiver Kritik das Loben nicht vergessen.
- !!! Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Chören suchen.
- !!! Teilnahme an Wettbewerben sorgt für Motivation.

Auftritte mit Pepp

- ... werden von den Jugendlichen selbst moderiert.
- ... beinhalten eine Choreographie.
- ... beziehen Instrumente mit ein.
- !!! Geben Sie Solisten eine Chance.
- !!! Arbeiten Sie mal mit Kostümen.
- !!! Projekte mit Bands oder anderen Chören sorgen für Abwechslung.

Publicity für den Chor

- !!! Schaffen Sie Choridentität (z.B. mit ansprechendem Logo und jugendgerechter Chorkleidung)
- !!! Machen Sie Werbung an Schulen und in Kinderchören.
- !!! Initiieren Sie eine Chor-Homepage.
- !!! Veranstalten Sie Offene Proben.

Diese Tipps stammen vom Jugendforum „fit for top“ der Deutschen Chorjugend.

Vertragt euch gut

Das Arbeitsverhältnis zwischen Chorleiter/in und Verein

In einigen Fällen sind Chorleiter/innen von Kinder- und Jugendchören ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Vielfach sind sie jedoch Angestellte oder freie Mitarbeiter des Vereins, dessen Chor sie leiten. An der Unterscheidung zwischen Angestelltenverhältnis und der freiberuflichen Mitarbeit auf Honorarbasis machen sich für den Verein weitgehende Konsequenzen fest. Ist der/die Chorleiter/in nämlich Angestellte/r des Vereins, fällt dem Verein die Rolle eines Arbeitgebers zu, mit der bestimmte Pflichten verknüpft sind.

Folgende Hinweise sollten unbedingt bei der Formulierung eines Chorleitervertrages beachtet werden oder Anlass für eine Änderung bestehender Verträge geben:

■ Bei Verträgen mit hauptberuflichen Chorleiter/innen muss sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergeben, ob ein freies Mitarbeiterverhältnis besteht oder der/die Chorleiter/in Angestellte/r des Vereins ist, weil nur im letzteren Fall der Verein zur Einbehaltung von Abführung der Lohn- bzw. Lohnkirchensteuer verpflichtet ist. Die Sozialversicherungspflicht hauptberuflich tätiger Chorleiter/innen wird demgegenüber von einer in der sozialversicherungsrechtlichen Literatur vertretenen Meinung in Zweifel gezogen. Es wird daher dem Verein empfohlen, die Versicherungsträger auf die streitige Rechtslage hinzuweisen und um Stellungnahme zu bitten.

Da die Chorleitertätigkeit sowohl in der einen als auch in der anderen Form erbracht werden kann, ist aus Gründen der Klarheit und Beweissicherheit unbedingt ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Für ein freies Mitarbeiterverhältnis ist Folgendes typisch:

- Der/die Chorleiter/in kann seine/ihre Arbeitszeit frei bestimmen.
- Der/die Chorleiter/in übernimmt die musikalische Leitung des Chores in eigener Verantwortung.
- Der/die Chorleiter/in hat Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge selbst abzuführen.
- Der/die Chorleiter/in erhält ein Honorar (keine Vergütung).
- Es gilt keine Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall.

■ Auch Verträge mit nebenberuflichen Chorleiter/innen sollten aus Gründen der Beweisführung schriftlich abgeschlossen werden, da es auch insoweit auf die Frage ankommt, ob der/die Chorleiter/in als freie/r Mitarbeiter/in des Vereins oder als dessen Arbeitnehmer/in anzusehen ist

Angestellt oder freie Mitarbeit?

In jedem Fall Chorleiterverträge abschließen

und er/sie die Tätigkeit sowohl in der einen als auch in der anderen Form ausüben kann.

Nach einem Grundsatzurteil (BFH vom 30.1.1986 - IV R 247/84 - BStBl 1986, S. 401) sind Zahlungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen an Übungsleiter für deren nebenberufliche Tätigkeit bis zur Höhe von 2.100,- Euro jährlich gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, unabhängig davon, ob der/die Übungsleiter/in (Chorleiter/in) Angestellte/r oder freie/r Mitarbeiter/in ist. Werden dem/der Chorleiter/in hierüber hinaus weitere Vergütungen gewährt (z. B. Reisekostenvergütungen), kommt es darauf an, ob es sich bei dem/der Chorleiter/in um eine/n freie/n Mitarbeiter/in oder Angestellte/n handelt.

Ist der/die Chorleiter/in Angestellte/r des Vereins, kann der gemeinnützige Verein neben der Aufwandsentschädigung von 2.100,- Euro jährlich steuerfrei Reisekostenvergütungen zahlen, soweit es um Reisetätigkeiten im Auftrag und Interesse des Vereins geht. Je nach Entscheidung des Vereins können die tatsächlichen Fahrkosten (bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) erstattet oder aber bei Nutzung des eigenen Fahrzeuges bis zu 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer gewährt werden. Fahrten von der Wohnung zum Probenraum sind hiervon auszunehmen.

Allerdings hat der Verein dann für den/die angestellte/n Chorleiter/in ein Lohnkonto zu führen und etwaige über den steuerfreien Betrag von 2.100,- Euro hinausgehende Vergütungen zu versteuern. Er muss auch von dem/der angestellte/n Chorleiter/in die schriftliche Bestätigung einholen, dass diese/r die steuerfreie Aufwandsentschädigung nicht bereits für ein anderes Dienstverhältnis in Anspruch genommen hat bzw. nehmen wird, und diese Bescheinigung zum Lohnkonto nehmen.

Ist der/die Chorleiter/in freie/r Mitarbeiter/in des Vereins, kann der gemeinnützige Verein ihm/ihr über die steuerfreie Aufwandsentschädigung hinaus (2.100,- Euro jährlich) zwar keine weiteren Geldbeträge steuerfrei zuwenden, andererseits trägt der Verein aber kein Risiko, vom Fiskus wegen Vergütungen an den/die Chorleiter/in in Anspruch genommen zu werden.

In der Regel gelten nebenberufliche Chorleiter/innen jedoch als in den Verein eingegliedert und damit als abhängig beschäftigt. Sofern sie nur Einkünfte im Rahmen der steuerlichen Aufwandsentschädigung erhalten (2.100,- Euro jährlich bzw. 175,- Euro monatlich), liegt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor, mit der Folge, dass eine Versicherungspflicht nicht zum Tragen kommt.

TIPP:

In einigen Bundesländern wird die Beschäftigung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern bezuschusst. Informationen erhalten Sie beim zuständigen regionalen Chorverband.

Wird der steuerfreie Betrag (monatlich 175,- Euro) überschritten, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung geringfügig entlohnt ist. Dies ist der Fall, wenn das Entgelt einschließlich der steuerfreien Aufwandsentschädigung 575,- Euro monatlich nicht übersteigt; in diesen Fällen entrichtet der Arbeitgeber Pauschalabgaben in Höhe von insgesamt 30 Prozent an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Rentenversicherung: 15 %; Krankenversicherung: 13 %; Pauschalsteuer: 2 %; Stand: 2008). Die geringfügige Beschäftigung bis zu einem Entgelt von 400,- Euro monatlich darf ohne Zusammenrechnung mit den Entgelten aus einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden.

Wenn mehrere geringfügige Beschäftigungen vorliegen, so sind diese zusammenzurechnen. Ergeben sich so insgesamt mehr als 575,- Euro monatlich einschließlich der steuerfreien Aufwandsentschädigung, entsteht eine normale Versicherungspflicht.

Bei Abfassung des Chorleitervertrages sollten außerdem die Ziffern 14 a – i des GEMA-Vertrages in der ab 1.4.1973 geltenden Fassung (siehe Handbuch Chormanagement des Deutschen Chorverbandes) beachtet werden. Danach darf auch der/die Chorleiter/in für die genannten Veranstaltungen (z. B. Freundschaftssin-

gen, Wohltätigkeitsveranstaltungen) keine besondere Vergütung erhalten.

■ Ist der/die Chorleiter/in freie/r Mitarbeiter/in des Vereins, also nicht angestellt, sondern auf freiberuflicher Basis tätig, fallen gegebenenfalls Abgaben zur **Künstlersozialkasse** an. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Chorleiter/innen gezahlte Entgelte. Der Abgabesatz wird jeweils bis zum 30. September eines Jahres durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt. Für das Jahr 2008 beläuft er sich auf 4,9 % und für das Jahr auf 4,4 %.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbstständig künstlerisch tätig sind, aber nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert werden können. Die Künstlersozialabgabe fällt nicht an, wenn die so genannte „Übungsleiterpauschale“ (2.100,- Euro pro Jahr; s. o.) gezahlt wird.

Auf steuerliche Freibeträge achten

Ohne Moos nix los

Zu Fragen der Finanzierung und Förderung

Der/die Schatzmeister/in (oder Kassensführer/in, -wart/in) führt – auch wenn der Kinder- und Jugendchor Teil des Erwachsenenchores oder anderen Vereins ist – für den Kinder- und Jugendchor eine eigene Kasse. Dies ist eine Grundvoraussetzung, um Zuschüsse für die Jugendarbeit zu erhalten. Es empfiehlt sich, Personen mit den Finanzgeschäften zu beauftragen, die über entsprechende Erfahrungen verfügen. Das gilt insbesondere, wenn öffentliche Zuschüsse beantragt und abgerechnet werden sollen.

Zunächst ein kurzer Exkurs in die Welt des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin:

Falls ein Verein ausschließlich ideell tätig ist und keinerlei gewerblichen Tätigkeiten nachgeht, genügt dem Gesetzgeber eine ordnungsgemäße **Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben** während eines Geschäftsjahres. Der Erfolg wird dabei am Ende des Jahres durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die Mindestanforderung ist im § 145 (1) der Abgabenordnung festgelegt; danach muss eine Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeitspanne einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bzw. des Vereins verschaffen kann.

Deshalb müssen folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- Bare und unbare Vorgänge müssen in chronologischer Reihenfolge erfasst werden.
- Forderungen und Verbindlichkeiten müssen erfasst sein.
- Ein Inventarverzeichnis mit angeschafften Gegenständen (s. a. § 260 Abs. 1 BGB) ist zu führen.
- Ein Lohnbuch ist zu führen, sofern der Verein Angestellte hat.

Die Belege müssen geordnet aufbewahrt werden.

Die unbaren Vorgänge – d. h. alles, was über das Bankkonto abgewickelt wird – sowie die baren Vorgänge werden in einem Kassenbuch chronologisch aufgezeichnet; nach § 146 (1) Satz 2 der Abgabenordnung sollen hier die Einnahmen und Ausgaben täglich fest gehalten werden, d. h. nur in begründeten Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Vorschrift sehr sinnvoll ist, da dadurch größere Kassenfehlbestände vermieden werden bzw. die Ursachen von Fehlbeträgen leichter nachvollzogen werden können. Ein Beispiel für die Aufzeichnung in einem Kassenbuch finden Sie auf Seite 28.

Erfahrene Personen mit der Buchführung betrauen

Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rücklagen sind gesondert aufzuführen, um ein realistisches Bild der Vermögensverhältnisse geben zu können. Rücklagen sind angesparte Mittel, die zweckgebunden sein sollten (z. B. beabsichtigte Anschaffung von Instrumenten), aber auch zweckfrei gebildet werden können; allerdings ist die Bildung freier Rücklagen im Rahmen der Gemeinnützigkeit und des Zuwendungsrechts nur eingeschränkt möglich.

Das Kassenbuch

Datum	Vorgang	Beleg-Nr.	Betrag in Euro
01.03.	Miete Probenraum (März)	75	- 100,00 S
03.03.	Mitgliedsbeitrag Rita Mustermann (2008)	76	+ 120,00 H
15.03.	Honorar Chorleiterin (März)	77	- 300,00 S
21.03.	Spende Glücksklee-Apotheke	78	+ 150,00 H
28.03.	Notenkauf	79	- 500,00 S
...

Abk.: H = Haben, S = Soll

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	Honorare Chorleitung
Spenden	Miete Probenraum
Zuschüsse	Beiträge an Verbände (inkl. Versicherung)
Kapitalerträge (Zinsen)	Büromaterial, Porto
Eintrittsgelder (Konzerte)	GEMA-Gebühren
Sonstiges	Sonstiges (z. B. Instrumenten- oder Notenkäufe)
Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
Einnahmen minus Ausgaben = Überschuss bzw. Verlust	

Mögliche Einnahmen

Vereinsbezogene Einnahmen

■ Mitgliedsbeiträge

Einmal im Monat, im Quartal, im Halbjahr oder im Jahr werden die Mitgliedsbeiträge fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sollte ein realistisches Maß haben. Falsche Bescheidenheit ist hier fehl am Platz. Sie haben doch das Ziel, im Chor bzw. Verein gute Arbeit zu leisten. Je geringer die finanziellen Möglichkeiten sind, desto weniger Aktivitäten werden möglich. Das dient niemandem, insbesondere nicht den Kindern und Jugendlichen. Außerdem kennen Sie doch die landläufige Einschätzung: „Was nichts kostet, ist nichts wert.“

Um dennoch die Belastung des einzelnen Mitgliedes, insbesondere auch der Familien, möglichst gering zu halten, können andere Formen der Entlastung gewählt werden. Für Geschwisterkinder bieten sich Beitragsermäßigungen an. Ebenso kann – wie auch in anderen Bereichen – eine soziale Komponente bei der Beitragserhebung eingeführt werden. Bei Chorfahrten können Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen Reisekostenzuschüsse aus der Vereinskasse erhalten.

Da beim Chorgesang – im Gegensatz zu anderen Formen der musikalischen Betätigung – keine zusätzlichen Kosten für das Instrument entstehen, ist schon allein hierdurch die Offenheit für alle sozialen Gruppen gegeben.

Letztendlich dürfen die Mitgliedsbeiträge nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Entwicklung gesehen werden; Faktoren wie gestiegene Kosten (z. B. bei Raummieten), auch wenn diese ausschließlich inflationsbedingt sind, müssen auch bei einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden.

■ Zuwendungen von Förderern

Wenn es gut läuft, verfügt der Verein über Förderer, die Förderbeiträge oder Spenden geben. Spenden an gemeinnützige Vereine sind für den Spender bzw. die Spenderin steuerlich absetzbar. Mit diesem Vorteil können Vereine aktiv um Förderer werben.

Ist der Kinder- und Jugendchor Untergruppe eines (Erwachsenen-)Gesangvereins ist hoffentlich mit Zuschüssen der Erwachsenen zu rechnen. Fühlen Sie sich nicht als Bittsteller: Investitionen in den Kinder- und Jugendbereich sind keine Nettigkeit, sondern eine Notwendigkeit. Wenn man den Nachwuchs nicht gezielt fördert, hat dies weit reichende Folgen für die Zukunft der Gesangvereine.

**Mitgliedsbeiträge
den Begebenheiten
anpassen**

**Förderung der
Nachwuchsarbeit
einfordern**

Projektförderung in den Bereichen Kultur, Jugend und Bildung in Anspruch nehmen

■ Eintrittsgelder

Wenn Ihr Chor ein Konzert veranstaltet, hat er in der Regel Kosten (z. B. für Raummiete, technische Ausstattung etc.) zu tragen. Um diese Kosten zu decken, aber auch um die Vereinskasse aufzubessern, sollten Sie bei Konzerten Eintrittsgeld erheben. Staffeln Sie die Preise (ermäßigte Preise für Angehörige oder Schüler etc.) und verkaufen Sie sich bzw. Ihren Chor auch hier nicht unter Wert.

Als Alternative zu Eintrittsgeldern können Sie zu freiwilligen Spenden aufrufen. Bieten Sie auch hier Spendenbescheinigungen an.

■ Umlagen

Verzichten Sie nicht auf die Möglichkeit, für besondere Vorhaben Umlagen von den Mitgliedern zu verlangen. Dies sollte auch in der Vereinssatzung festgeschrieben sein. Wenn größere Projekte, Aktionen oder Reisen durchgeführt werden sollen, reichen oftmals die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen nicht aus. Der Zweck und die Höhe der Umlagen sollten jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Öffentliche Fördermittel

■ Projektbezogene Fördermittel

Fördermittel der Städte bzw. Landkreise, der Bundesländer oder anderer Förderer sind in der Regel an Richtlinien geknüpft (z. B. ausschließlich für Jugendpflege). Es sind Antragsmodalitäten und -fristen zu beachten, und es müssen entsprechende Verwendungsnachweise geführt werden.

In einigen Chorverbänden, insbesondere bei den eigenständigen Chorjugendverbänden, besteht die Möglichkeit von **Zuschüssen zu Bildungs- und Ferienmaßnahmen sowie Projekten**. Dabei handelt es sich meist um öffentliche Fördermittel der Bundesländer, die an bestimmte Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit, Jugendpflege, Träger der freien Jugendhilfe) geknüpft sind.

Informieren Sie sich bei Ihrem regionalen Chorverband über die zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie über Modalitäten und Antragsfristen.

Auch unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit können öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Informieren Sie sich über Projektfördermittel in Ihrer Gemeinde (Stadt, Landkreis). Eigene Vorhaben können vielleicht so gestaltet werden, dass eine Förderung aus bestehenden Programmen möglich

wird. Beispielsweise investieren die Kommunen viel in die Stadtentwicklung; auch kulturelle Events können aus solchen Förderprogrammen gefördert werden, da sie zur Verbesserung der Stadtteile beitragen.

Viele Schulen bekommen neuerdings einen Etat, über den sie frei verfügen können; einen Teil davon können sie für Kooperationen mit außerschulischen kulturellen Partnern ausgeben. Stellen Sie Ihre Arbeit und Ihre konkreten Ideen, wie die Schulkinder in die Chorarbeit eingebunden werden können, dort vor.

Überprüfen Sie die Möglichkeit, mit anderen kulturellen Einrichtungen bzw. Jugendgruppen zusammen zu arbeiten. Gemeinsame Projekte können größer ausfallen, mehr Zielgruppen ansprechen und besser beworben werden. Auf diese Weise erreicht man unter Umständen mehr als mit einem eigenen Projekt.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Kreis-Chorverband auf. Dort finden Sie leicht Partner für gemeinsame Projekte. Und gegebenenfalls gibt es auch hier Projektfördermittel.

■ Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen

Mitglieder der Deutschen Chorjugend können Fördermittel für Begegnungen von deutschen Jugendchören mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Aus-

land erhalten. Hierbei handelt es sich um Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Internationale Jugendbegegnungen sind Maßnahmen mit Gruppen von Jugendlichen aus Deutschland und dem Ausland, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten ermöglichen. Internationale Jugendbegegnungen sollen jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsformen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegen zu bringen.

Bei Maßnahmen im Ausland werden Fahrtkosten des Chores für die Hin- und Rückreise sowie ggf. Kosten für die Vorbereitung bezuschusst. Bei Maßnahmen in Deutschland können Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Dolmetscher sowie Fahrtkosten (im Rahmen des Programms, ohne Hin- und Rückreise) bezuschusst werden.

Die Dauer der Begegnungsmaßnahme darf mindestens fünf Tage (ohne An- und Abreisetag) und maximal 30 Tage betragen. Zuschüsse gibt es nur für Teilnehmer/innen zwischen zwölf und 27 Jahren.

Begegnungen von Jugendlichen aus Deutschland und dem Ausland werden gefördert

Zuschüsse für internationale Jugendarbeit bis 15. Januar beantragen

Die Anzahl der Teilnehmer/innen aus Deutschland und dem Ausland sollte ausgeglichen sein. Die Jugendbegegnung sollte auf Gegenseitigkeit angelegt sein.

Nicht über die Deutsche Chorjugend zuschussfähig sind Begegnungen in bzw. mit Polen, Russland, Tschechien, Israel, Frankreich. Anträge hierfür sind direkt bei den jeweils zuständigen Jugendwerken zu stellen (Adressen siehe Anhang).

Neben dem musikalischen Programm muss darauf geachtet werden, dass die persönliche Begegnung und das gemeinsame Kennenlernen im Vordergrund der Jugendbegegnung stehen.

Ein formloser Antrag muss bis zum 15. Januar eines Jahres in der Geschäftsstelle der Deutschen Chorjugend vorliegen. Dieser soll Angaben über Ort und Termin der Maßnahme, zu den beteiligten Jugendgruppen, zur jeweiligen Anzahl der Teilnehmer/innen sowie zu den Ansprechpartner/innen enthalten. Vorzulegen sind außerdem ein inhaltliches Programm und ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle beraten bei Bedarf gerne ausführlich.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme in der Geschäftsstelle der Deut-

schen Chorjugend vorliegen. Dabei ist ein Sachbericht auf einem besonderen Vordruck abzugeben. Teilnehmerlisten mit den Unterschriften der Teilnehmer/innen (auf besonderen Vordrucken) müssen im Original vorliegen. Kosten sind in Form von Rechnungskopien nachzuweisen.

■ Förderung von Konzertreisen

Zuschüsse für rein kulturelle Jugendbegegnungen und Konzertreisen ins Ausland können beim Goethe-Institut (Adresse siehe Anhang) beantragt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Fördermittel des Bundes.

Auch einige Bundesländer fördern den musikalischen Austausch mit dem Ausland. So werden Konzertreisen ins Ausland, in manchen Fällen sogar die Teilnahme an internationalen Wettbewerben bezuschusst.

Informieren Sie sich bei Ihrem regionalen Chorverband über die zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie über Modalitäten und Antragsfristen.

Zudem können Fördermittel des Auswärtigen Amtes für den internationalen Jugendaustausch und auswärtige kulturelle Maßnahmen u. a. im Rahmen kommunaler Partnerschaften über die Kommunen (bei den kommunalen Spitzenverbänden) beantragt werden.

Private Fördermittel

■ Fördermittel von Unternehmen

Haben Sie schon mal bei den örtlichen Unternehmen, Banken und Versicherungen nach einer Spende gefragt? Vielleicht finden Sie sogar einen regelmäßig zahlenden Sponsor. Das ist zwar in wirtschaftlich weniger guten Zeiten schwierig, aber unmöglich ist nichts. Denn die Förderung von kultureller Jugendarbeit in Kinder- und Jugendchören ist gut für das Image eines Unternehmens. Das Thema **Sponsoring** ist ein weites Feld, zu dem es jede Menge Literatur gibt (siehe Kapitel 16).

Die Zahl der Unternehmen, die sich als Kulturförderer profilieren oder einfach ihr Image aufbessern wollen, wächst stetig. Gerade Sparkassen haben sich als Förderer von Kultur vor Ort einen Namen gemacht.

Bevor man das Gespräch mit potenziellen Sponsoren aufnimmt, sollte man sich überlegen, was man bekommen möchte und was man bieten kann bzw. was den Partner daran interessieren könnte. Am ehesten klappen Anfragen, bei denen es um konkrete Geldsummen geht und dafür das Logo des Sponsor auf Flyern, Plakaten, Programmheften etc. platziert wird. Mit einzelnen Events hat man generell mehr Chancen auf Unterstützung, als für die alltägliche Chorarbeit.

Bei gut ausgearbeiteten Anfragen mit fundierten Konzepten können aber auch **Kulturpartnerschaften** gelingen. Für eine regelmäßige Förderung erhält der Partner z. B. kostenlose oder ermäßigte Eintrittskarten zu Konzerten für die Unternehmensbelegschaft oder ermäßigte Mitgliedsbeiträge für deren Kinder. Das Logo des Partners kann auf der Vereinskleidung oder den Notenmappen platziert werden.

■ Fördermittel aus Stiftungen

Einfacher als das „Anzapfen“ von Unternehmen und privaten Geldgebern ist die Bewerbung um Fördermittel, die von Stiftungen zur Verfügung gestellt werden. Das Deutsche Informationszentrum Kulturförderung (DIZK) ermöglicht auf seiner Internetseite die Suche nach Kulturstiftungen: WWW.KULTURFOERDERUNG.ORG

Allein für die musikalische Förderung gibt es 576 Stiftungen in Deutschland. Chorprojekte können auch aus weiteren Sparten wie Bildung, Kinder- und Jugendkultur, Kulturerbe, Musik, Soziokultur etc. gefördert werden. Die einzelnen Stiftungen haben meist ganz konkrete Vorstellungen von dem, was sie fördern wollen.

Greifen Sie in Ihrem Antrag an die Stiftung die Aspekte auf, die den Stiftern besonders wichtig sind. Beschreiben Sie das geplante Projekt mit Blick auf die Förderschwerpunkte. (Siehe S. 70)

Bei Unternehmen und Stiftungen um Fördergelder werben

GEMA nicht vergessen**Zu erwartende Ausgaben****■ Beiträge an Dritte**

Jährlich fallen Beiträge an Verbände an, die sich in der Regel nach den aktuellen Mitgliederzahlen richten. Chöre, die Mitglied im Deutschen Chorverband sind, entrichten ihren **Mitgliedsbeitrag** in der Regel beim zuständigen Kreisverband. Vielfach übernehmen die Kreisverbände im Rahmen ihrer Jugendförderung die Beiträge der Kinder und Jugendlichen. Der Kreisverband leitet einen Teil der Mitgliedsbeiträge an den Landes- bzw. Regionalverband weiter, der wiederum einen Teil an den Deutschen Chorverband weiterleitet.

Neben den Beiträgen an die Verbände werden auch **Versicherungsbeiträge** über diesen Weg abgerechnet. Bei Verbandsmitgliedschaft besteht Versicherungsschutz über den Deutschen Chorverband (und zum Teil zusätzlich über die Einzelverbände). Hierzu zählen eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (über den Deutschen Chorverband) und eine Unfallversicherung je nach Zugehörigkeit zum Einzelverband.

■ Honorar für den/die Chorleiter/in

Eine weitere wichtige und regelmäßige Ausgabe ist das Honorar für den/die

Chorleiter/in. Sofern eine freie Mitarbeit besteht, fällt neben dem Honorar ggf. die Künstlersozialabgabe an. Ist der/die Chorleiter/in beim Verein angestellt, fallen außer dem Entgelt ggf. Sozialabgaben an. Siehe hierzu Kapitel 03.

■ Notenmaterial und GEMA

Chorliteratur, Liedersammlungen und sonstige Noten müssen gekauft werden. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor. Dennoch geht kein Weg daran vorbei, denn Noten dürfen nicht kopiert werden. Komponisten, Arrangeure, Texter usw. haben ein Anrecht auf Entlohnung.

In diesem Zusammenhang sind auch die Gebühren für die GEMA zu erwähnen. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nimmt als so genannte urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft die Rechte stellvertretend für die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst wahr. Immer dann, wenn Musik- und Gesangsstücke öffentlich aufgeführt werden, erhalten der Komponist, der Arrangeur, der Texter usw. Tantiemen, die über die GEMA abgerechnet werden. Für jedes Konzert fallen somit GEMA-Gebühren an. Mitgliedschöre des Deutschen Chorverbandes unterliegen einem Rahmenvertrag. Zum Teil werden GEMA-Gebühren vom Landes- oder Einzelverband übernommen.

■ Sonstige Ausgaben

Denken Sie einfach mal darüber nach, welche Tätigkeitsfelder es in einem Chor und im Zusammenhang mit der Leitung und Organisation gibt. Meist steckt hinter jedem Tätigkeitsfeld ein Kostenpunkt:

- Miete für Probenraum
- Anschaffung oder Nutzung von Instrumenten
- Chorkleidung / Accessoires
- Notenmappen
- Vereinsfeste / Freizeitangebote
- Werbung
- Büromaterial, Porto und Telefonkosten
- Projekte
- Aufwandsentschädigungen etc.

Entlastung der Vereinskasse

An dieser Stelle ist zunächst hervorzuheben, dass jede Art der **ehrenamtlichen Arbeit** die Finanzsituation eines Vereins begünstigt. Was Ehrenamtliche in die Vereinsarbeit einbringen, ist nicht hoch ge-

nug zu bewerten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um **Zeitspenden**. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind immer ein Gewinn, wenn ihre Stärken erkannt werden und ihre Interessen berücksichtigt werden. Je mehr mithelfende Hände, desto mehr Ideen können umgesetzt werden. Wichtig ist, dass auch punktuell Engagement (z. B. für bestimmte Projekte) ermöglicht wird. Nur wenige möchten sich heute noch langfristig binden. Andererseits kann es sein, dass aus einem kurzfristigen Engagement eine dauerhafte Zusammenarbeit hervorgeht. Werben Sie bei allen Projekten, Aktionen und Konzerten um freiwillige Helfer/innen. Lokale Freiwilligen-Agenturen sind ebenfalls gute Ansprechpartner.

Fragen Sie bei Firmen vor Ort nach der Bereitschaft zu **Sachspenden** wie Getränken, Schreibwaren oder T-Shirts. Oder bitten Sie Ihre Druckerei um günstige Konditionen, wenn Sie deren Logo auf Ihrem Flyer oder Programmheft platzieren.

Einzelne Chorverbände unterstützen ihre Kinder- und Jugendchöre durch **Sonderzuwendungen** (z. B. Gründungs- oder Jubiläumszuschüsse, Zuschüsse zu Chorleiterhonoraren etc.). Hierbei sind in der Regel Richtlinien zu beachten. Weitere Zuschüsse sind möglich, wenn der Chor eine bestimmte Leistungsstufe erreicht hat; für so genannte Leistungschöre gibt es in einigen Chorverbänden Prämien.

Sach- und Dienstleistungsspenden entlasten die Kasse

Gemeinnützigkeit

Was bringt uns das?

„Wir sind eingetragener Verein, also sind wir gemeinnützig.“ Oder: „Wir sind nicht gemeinnützig, weil wir nicht ins Vereinsregister eingetragen sind.“ Nicht selten hört man solche falschen Vermutungen oder Behauptungen. Tatsächlich hat das eine nichts mit dem anderen zu tun.

Während die Eintragung ins Vereinsregister den Verein zu einer juristischen Person macht und vor allem rechtliche Aspekte beinhaltet (siehe Kapitel 01), bewirkt die vom Finanzamt bescheinigte Gemeinnützigkeit ausschließlich steuerliche Vergünstigungen.

Denn egal, ob eingetragen oder nicht eingetragen, **Vereine sind steuerpflichtig**. So können bei Vereinen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer usw. anfallen. Da Vereine aber wichtig für das Gemeinschaftsleben sind, hat der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen. Voraussetzung für die meisten dieser Vergünstigungen ist jedoch die Gemeinnützigkeit. Dient der Verein einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck, kann er Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.

Verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, so kann er bei seinem zuständigen Finanzamt die Freistellung von der Körperschaftsteuer beantragen. Das Finanzamt prüft anhand der Satzung und der

Kassenbücher der letzten Jahre die Voraussetzungen für die Erteilung eines Freistellungsbescheides. Dieser Bescheid wird u. a. benötigt, wenn ein Verein Spenden abrechnen oder Förderungen von öffentlichen Zuschussgebern beantragen möchte.

Von der Steuer befreit ist z. B. der so genannte **ideelle Bereich eines Vereins**. Hierzu gehören der eigentlich ideelle Bereich (z. B. die Chorarbeit) und die Vermögensverwaltung (z. B. Vermögenszinsen). Vereinseinnahmen wie Mitgliederbeiträge, Zuschüsse des Staates oder von Verbänden, Spenden, Erbschaften unterliegen dann keiner Besteuerung. Das gilt auch für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben stehen, z. B. Kosten für Jugendarbeit, Mitgliederwerbung und Kontaktpflege mit Spendern und sonstigen Förderern des Vereins.

Daneben kann auch der so genannte Zweckbetrieb eines Vereins steuerfrei bleiben. Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, dessen Tätigkeit in besonders enger Weise mit den steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Vereinszielen zusammenhängen muss. Nach § 65 der Abgabenordnung liegt ein Zweckbetrieb nur dann vor, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

Die bescheinigte Gemeinnützigkeit bewirkt steuerliche Vergünstigungen

Spendenbescheinigungen selbst ausstellen

Einnahmen aus Zweckbetrieben unterliegen nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer, für Vermögen der Zweckbetriebe fällt keine Vermögensteuer an, ausgeführte Umsätze sind nur mit dem halben Steuersatz von 7 Prozent belastet, sofern keine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt. Die Umsatzgrenze liegt bei 30.678,- Euro pro Jahr (inklusive Mehrwertsteuer).

Zu dem Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gehört auch der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Zweckbetriebseinnahmen (z. B. Einnahmen aus Konzertveranstaltungen) müssen der Erfüllung der Aufgaben der ideellen satzungsgemäßen Ziele dienen. Dies ist beim steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht Voraussetzung, denn die Einnahmen hieraus unterliegen der Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens- und Umsatzsteuerpflicht. Dabei finden auch hier noch Freigrenzen von 30.678,- Euro bei der Körperschafts- und Gewerbesteuer Anwendung. Freigrenze bedeutet jedoch nicht Freibetrag, denn wenn die 30.678,- Euro überschritten werden, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Zusammengefasst bedeutet dies: Ein gemeinnütziger Verein zahlt keine Steuern, sofern er die genannten Umsatzgrenzen (30.678,- Euro pro Jahr) nicht überschreitet. Außerdem kann ein ge-

meinnütziger Verein selbstständig Spendenquittungen (Zuwendungsbescheinigungen) ausstellen.

Spenden

Freiwillige unentgeltliche Zuwendungen (Spenden) an einen gemeinnützigen Verein kann der Spender in seiner Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung steuermindernd geltend machen. Zu den begünstigten Spenden gehören sowohl Geld- als auch Sachleistungen. Voraussetzung für die Anerkennung der Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbescheinigung nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster.

Das Muster einer Spendenbescheinigung finden Sie im Anhang.

Mitgliedsbeiträge an einen gemeinnützigen Verein können nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn der Verein wegen „Förderung der Jugend und der Altenhilfe“ oder „Förderung kultureller Zwecke“ als gemeinnützig anerkannt wurde. In der Regel werden Gesangsvereine jedoch wegen „Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“ anerkannt, wodurch Mitgliedsbeiträge im Gegensatz zu Spenden vom Steuerabzug ausgeschlossen sind.

Steuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen

Voraussetzungen

Ein Verein verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften dann gemeinnützige Zwecke, wenn er nach seiner Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vereinen, die u. a. der Förderung kultureller Zwecke dienen. Musik- und Gesangsvereine erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen. Wichtig ist, dass der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke und keine anderen Zwecke verfolgt.

Gesellige Veranstaltungen, auch wenn diese der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen, dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen. Sie müssen im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins von untergeordneter Bedeutung sein. Gehen sie über ein solches Maß hinaus, muss wegen der Vielzahl der geselligen Veranstaltungen (z. B. monatliche Tanzabende) zutreffenderweise von einem „Geselligkeitsverein“ gesprochen werden, der nicht ausschließlich gemeinnützig tätig und deshalb steuerpflichtig ist.

Eine **selbstlose Förderung der Allgemeinheit** setzt voraus, dass die Tätigkeit nicht nur einem eng begrenzten, abge-

schlossenen (exklusiven) Personenkreis, sondern einem repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung dient. Eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann z. B. darin liegen, dass durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird. Dies ist aber in der Regel in Kinder- und Jugendchören nicht der Fall.

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sondern er muss dies auch in seiner Satzung festlegen.

In der **Vereinssatzung** muss vor allem zum Ausdruck kommen,

- dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos verfolgt, wobei diese im Einzelnen aufzuführen sind;
- dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;

Förderung der Kultur ist gemeinnütziger Vereinszweck

Das Finanzamt prüft die Satzung und die Kassenbücher

- dass bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbildung).

Das Finanzamt prüft auf Antrag die Satzung und stellt eine so genannte **vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit** aus. Diese Bescheinigung ist vor allem wegen der Frage der steuerlichen Begünstigung von Spenden an den Verein von Bedeutung. (Siehe S. 98)

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind. Zu diesem Zweck werden den Vereinen, soweit sie nicht bereits mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, etwa alle drei Jahre Steuererklärungsformulare zugesandt. Vereine, deren tatsächliche Geschäftsführung sich mit den erklärten gemeinnützigen Zielen deckt und die durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben (Kassenbücher) den entsprechenden Nachweis leicht und einwandfrei führen können, werden einer solchen gelegentlichen Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit mit großer Gelassenheit entgegensehen und brauchen sich deshalb keinesfalls zu sorgen.

Ein weiterer Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts ist nicht zu vernachlässigen: die zeitnahe Verwendung der Mittel.

Zeitnahe Mittelverwendung

Ein gemeinnütziger Verein muss die von ihm vereinnahmten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) zeitnah, also laufend für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Sie sollen nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden.

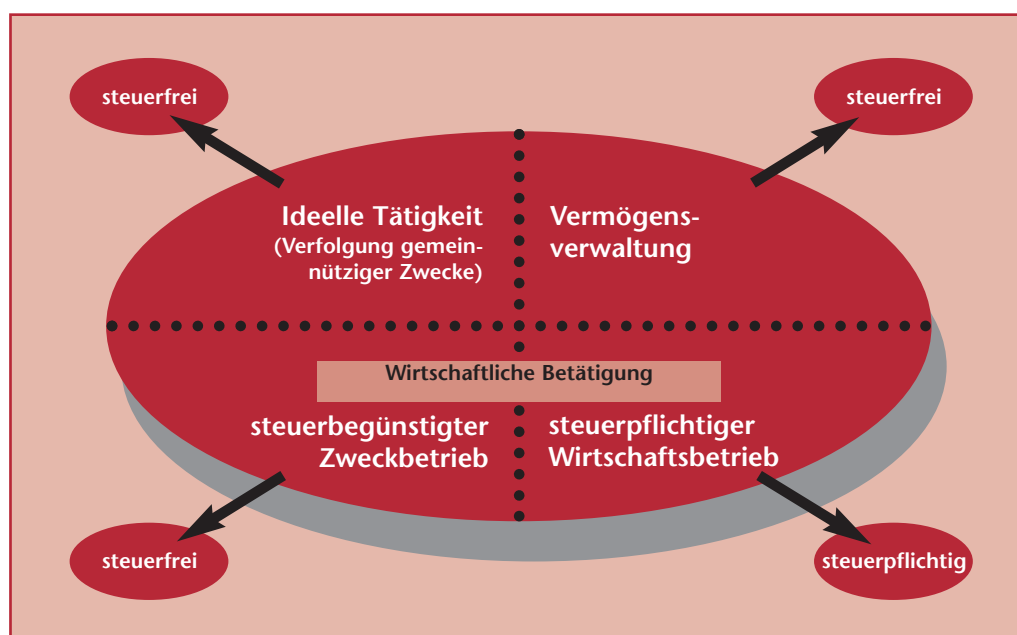
Vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gibt es jedoch Ausnahmen. Eine wichtige ist in § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung geregelt:

In besonderen Fällen ist es zulässig, die Mittel nicht sofort auszugeben, sondern sie zunächst einer **zweckgebundenen Rücklage** zuzuführen. Die Mittel müssen für bestimmte Vorhaben (z. B. Kauf eines Klaviers, Durchführung einer Veranstaltung) angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Kann der Zeitraum bis zur Verwendung der Mittel noch nicht konkret angegeben werden, muss glaubhaft gemacht werden, dass die Rücklagenbildung der

Durchführung eines bestimmten Vorhabens dient und dies bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in angemessenem Zeitraum möglich ist.

Die Gründe für die Bildung einer Rücklage und die Entwicklung der Rücklage muss der Verein dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darlegen.



Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Träger der freien Jugendhilfe

06

Was bedeutet das für uns?

Die **Jugendarbeit** ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus (erste Erziehungsinstanz), im Kindergarten, in der Schule und in der Berufsausbildung (zweite Erziehungsinstanz) ein wichtiger ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen. Jugendarbeit soll als dritte Erziehungsinstanz zur Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen beitragen und dabei personale und soziale Kompetenzen vermitteln. Dazu gehören Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein, der Aufbau eines Wertesystems, Eigenverantwortlichkeit, Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein.

Jugendarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und ist ein Bildungsbereich, der sich von den beiden erstgenannten vor allem durch die Freiwilligkeit der Teilnahme unterscheidet. Weitere Strukturmerkmale von Jugendarbeit sind die Vielfalt der anbietenden Organisationen und Träger, eine Vielfalt von Inhalten, von Methoden und Arbeitsformen, die Orientierung an der Lebens- und Arbeitswelt von jungen Menschen sowie oftmals an einer Ergebnisoffenheit, weil bestimmte Prozesse in der Jugendarbeit nicht unbedingt planbar sind.

Die Aufgaben der Jugendarbeit werden von öffentlichen und freien Trägern wahr-

genommen und werden im letztgenannten Bereich überwiegend von Ehrenamtlichen umgesetzt. Dies sind vor allem Verbände, Vereine, Jugendinitiativen u. a.; öffentliche Träger der Jugendarbeit sind die Gemeinden und Städte, die Landkreise, die Länder und der Bund.

Die Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** schafft die

Rechtsgrundlagen für die Jugendhilfe. Das KJHG ist ein Rahmengesetz, d. h. für die Jugendarbeit braucht man weitere Ausführungsgesetze in den einzelnen Bundesländern. Sie regeln die Stellung und Aufgabe und vor allem die Förderung der Träger der außerschulischen Jugendbildung.

■ Was ist im KJHG „Jugendarbeit“?

- Allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung

Jugendarbeit ist ein wichtiger Bildungsbereich

Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Träger der freien Jugendhilfe können öffentlich gefördert werden

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendberholung
- Jugendberatung

Das KJHG und die entsprechenden Ausführungsgesetze legen nun weiter fest, was vorausgesetzt wird und was ein „Träger der freien Jugendhilfe“ leisten muss, um als solcher anerkannt zu werden.

Dazu gehört, dass

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sein müssen,
- eine Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist,
- der Träger gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit bieten muss.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip, nach dem der Staat unterstützend und helfend einspringt (siehe dazu den letzten Punkt der obigen Aufzählung), fördert die öffentliche Hand die Jugendarbeit durch entsprechende ideelle und finanzielle Unterstützung.

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – Was bedeutet das?

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe macht eine **öffentliche Förderung der Jugendarbeit** erst möglich.

Seit 2001 ist die Deutsche Chorjugend als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Diese Anerkennung bedeutet aber nicht, dass sie voll wirksam auf die Untergliederungen (also die Landes-/Einzelverbände, Kreisverbände, Vereine und Chöre) übertragen werden kann. Daher sollte sich jeder Chorverband selbst um die Anerkennung seiner Chorjugend als „Träger der freien Jugendhilfe“ bemühen bzw. sie beantragen. Hierfür muss die jeweilige Jugendorganisation im Sinne des KJHG eigenständig arbeiten.

Die Anerkennung ist nur möglich, wenn die Jugendarbeit von den jungen Menschen selber mitbestimmt und mitgestaltet werden kann. Der Gesetzgeber fordert daher eine eigenständige und selbst bestimmte Jugendarbeit, also im Rahmen eines eigenständigen Jugendverbandes.

Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Auszug aus „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994“:

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht. (§ 12, Abs. 2, SGB VIII)

Bei Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

■ **Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich sein** (§ 12, Abs. 2, S. 1, SGB VIII). Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in einer Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein.

Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbst gewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereit gestellten Mittel.

■ **In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet** (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, dass im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Jugendarbeit muss eine eigenständige Form haben

Wie der Staat die Jugendarbeit fördert

Der Staat stellt zur Förderung von Jugendarbeit öffentliche Mittel zur Verfügung und hat hierzu Kinder- und Jugendpläne entwickelt.

Das zentrale Förderinstrument für die Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist. Hier von profitiert insbesondere die Deutsche Chorjugend als Bundesverband, da bundesweite Maßnahmen gefördert werden.

In den Bundesländern geschieht die Förderung von Jugendarbeit mit Hilfe von Landesjugendplänen. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben demnach je nach Haushaltslage Anspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen in der Jugendarbeit.

Förderungswürdige Maßnahmen in der Jugendarbeit sind u. a.:

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (Seminare, Workshops etc.),

- Lehrgänge für Jugendleiter/innen,
- Internationale Jugendbegegnungen,
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen,
- Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts.

Für die geplanten Maßnahmen sind Förderanträge an das zuständige Ministerium zu stellen, welches dann über eine mögliche Förderung entscheidet.

Um die zur Verfügung gestellten Fördermittel möglichst ausgewogen an die unterschiedlichen Träger der freien Jugendhilfe zu verteilen, arbeiten die Jugendministerien oftmals mit den Jugendringen (Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände) zusammen. Die Mitgliedschaft in den Landesjugendringen ist daher für die Jugendorganisationen der Chorverbände in den einzelnen Bundesländern von Vorteil. In einigen Ländern ist dies auch schon der Fall. Die Deutsche Chorjugend als Bundesverband arbeitet seit 2002 im Deutschen Bundesjugendring mit.

Ähnliche Förderprinzipien gelten auf kommunaler Ebene, also in den Städten und Gemeinden. Auch hier können Träger der freien Jugendhilfe öffentlich gefördert werden. Dies betrifft ganz konkret die Angebote der Jugendarbeit der Chöre.

Die Organisationseinheit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene ist das kommunale Jugendamt (Kreis-, Stadt- oder Bezirksjugendamt). Der

Jugendhilfeausschuss (JHA) ist fachlich für die Jugendhilfeplanung verantwortlich und ist somit die Drehscheibe für die Etablierung, Förderung und Modifizierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Der JHA befasst sich also auch mit der Förderung der freien Jugendhilfe. Zusammengesetzt ist der Jugendhilfeausschuss zu zwei Fünftel aus freien Trägern (Jugendverbände, Wohl-

fahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine) und zu drei Fünftel aus Vertreterinnen und Vertretern des Kommunalparlaments.

Als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Kinder- und Jugendchöre oder Jugendorganisationen in den Kreis-Chorverbänden haben daher auch auf kommunaler Ebene die Möglichkeit, für ihre Jugendarbeit eine öffentliche Förderung einzufordern und in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Kommune.



Fachkräfte für Jugendarbeit

Jugendleiter/innen – Was alles in ihnen steckt

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin leistet im Verein überfachliche Arbeit. Er oder sie ist Fachkraft im Umgang mit Kindern und den damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehört die Organisation von Veranstaltungen und Freizeitfahrten. Er oder sie ist erste/r Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche; er oder sie hat ein offenes Ohr für Sorgen und Probleme und hilft, diese zu beheben.

Ideal wäre, wenn der/die gewählte Jugendvorsitzende des Vereins oder der Jugendgruppe eben auch Jugendleiter/in ist. Er oder sie ist dann im Vorstand des Vereins und kann so am besten seine Funktion als wichtige Schnittstelle zwischen den Kindern und Jugendliche auf der einen, und dem Vorstand auf der anderen Seite wahrnehmen.

Je nach Größe des Chores reicht aber ein/e Jugendleiter/in nicht aus. Daher ist es ratsam, möglichst viele junge Leute für diesen Bereich auszubilden.

Die Ausbildung ist für jedes Bundesland geregelt, wobei die Inhalte gewissen bundeseinheitlichen Standards folgen. Je nach Anbieter der Ausbildung kann deren Dauer unterschiedlich sein; in der Regel braucht man aber mindestens ein Wochenendseminar, um sich mit den Themen zu beschäftigen. In manchen Ver-

bänden sind dafür mehrere Wochenendveranstaltungen notwendig, schließlich ist das Themenfeld breit gefächert.

■ Was ein Jugendleiter bzw. eine Jugendleiterin können sollte:

- Veranstaltungen selbstständig planen, organisieren und verantwortlich durchführen (unter Beachtung der betreffenden Jugendgesetze und Rechtsverordnungen).
- Jugendliche an der Organisation und Durchführung unter dem Aspekt der Mitbestimmung und Mitverantwortung beteiligen.
- Jugendfreizeiten planen. Notwendige Absicherungen gegenüber den Erziehungsberechtigten gewährleisten. Finanz- und Zuschussfragen berücksichtigen. Probleme mit einzelnen Gruppenmitgliedern akzeptieren und Gruppenprobleme lösen helfen sowie Wünschen der Gruppe Rechnung tragen.
- Feste und Feiern organisieren und durchführen. Gesang und Tanz, Sport und Spiele zielgruppengerecht anregen und anleiten.
- Sitzungen und Versammlungen leiten. Verschiedene Führungstechniken beherrschen. Eigene Ziele begründen und Beschlüsse herbeiführen. Diskussionen füh-

**Planen,
Durchführen,
Mitdenken sind
Hauptaufgaben**

Offenes Ohr und offene Augen für jede/n in der Gruppe

ren. Die Beachtung der Jugendordnung sicherstellen.

- Internationale Jugendarbeit anregen und fördern. Auslandsreisen und Jugendbegegnungen vorbereiten, durchführen und auswerten. Verständigung zwischen den Kulturen und freundschaftliche Beziehungen fördern.

- Randgruppen integrieren. Diskriminierungen jedweder Form entgegenzutreten und thematisieren.

Je nach Ausbildung können diese Themenbereiche in ihrer Gesamtheit oder exemplarisch gelehrt werden. Jedenfalls sollte sich niemand durch die Themenvielfalt abgeschreckt fühlen. Die Lehrgänge sind ausdrücklich auf die Teilnahme von jungen Leuten (ab 16 Jahre) zugeschnitten.

Juleica

Die Jugendleitercard (Juleica) ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Sie dient den Jugendleiterinnen und Jugendleitern

- als Nachweis einer absolvierten Ausbildung nach bestimmten Richtlinien (Jugendleiter/innen-Lehrgang),

- zur Legitimation gegenüber Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Jugendarbeit,

- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die beraten und helfen, z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, aber auch Polizei und Konsulate,

- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen, z. B.: Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung vom Unterricht, andere Vergünstigungen u. v. a.

Die Juleica ist drei Jahre gültig; Aufbaulehrgänge verlängern die Gültigkeit.

Die Landes- bzw. Einzelverbände des Deutschen Chorverbandes und insbesondere deren Jugendorganisationen bieten Ausbildungen zum Jugendleiter bzw. zur Jugendleiterin, so genannte Jugendleiter/innen-Lehrgänge, an. Juleica-Kurse werden aber auch von anderen Jugendverbänden angeboten.

Praxisorientiert werden dabei pädagogische und rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Programmgestaltung, Ziele und Aufgaben sowie Formen und Methoden der Jugendarbeit erarbeitet. Ein Erste-Hilfe-Grundkurs muss absolviert werden.

Vergünstigungen für Inhaber/innen der Juleica gibt es in den meisten Bundesländern; oftmals findet man bei den Landes- und Kreisjugendringen spezielle Broschüren hierzu. Beim Deutschen Jugendherbergswerk können Juleica-Inhaber/innen kostenlos Mitglied werden. Bei privaten Aufenthalten wird außerdem ein Preisnachlass von zehn Prozent auf Übernachtung und Verpflegung gewährt.

Jugendliche (ab 16 Jahren) auf die Möglichkeit der Jugendleiter/innen-Ausbildung hinzuweisen, ist Aufgabe des Chorvorstandes. Junge Leute übernehmen gerne Aufgaben und sind leicht für derartige Qualifizierungsmaßnahmen zu gewinnen. Zu den Gewinnern zählen aber nicht nur die Jugendlichen, die individuell gefördert werden, sondern auch der Chor, der engagierte Jugendliche aktiv in seine Arbeit einbindet und somit Nachwuchs fördert.

Dabei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass auch die älteren Betreuer/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für den Chor und seine Jugendarbeit wichtig sind und gefördert werden müssen. Gerade vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels, der dazu führt, dass die Gruppe der Älteren und Senioren im Vergleich zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft wächst, bieten die Älteren eine nicht zu unterschätzende Personalressource.

Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung im Bereich der Jugendarbeit ist der Wille, sich regelmäßig fortzubilden. Juleica-Kurse stehen daher allen Interessierten offen, die in der Jugendarbeit tätig sind.



Eine Frage der Ehre

Ehrenamtliche leisten wichtige Arbeit

■ Ehrenamt – Was ist das eigentlich?

Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige Tätigkeit. Ehrenamtliche identifizieren sich mit den Zielen der Organisationen, für die sie tätig sind. Ehrenamt eröffnet neue Erfahrungs- und Lernfelder in Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Bildung und Erziehung, Kultur, Medien, Freizeit, des Sports, Umweltschutzes, der Politik. Im Kinder- und Jugendchor sind Ehrenamtliche unentbehrlich.

Sie übernehmen eine konkrete, überschaubare Aufgabe und arbeiten in der Regel zeitweise mit. Ehrenamtliche suchen sich ein eigenständiges und selbst bestimmtes Arbeitsfeld. In ihrem Arbeitsgebiet wollen sie mitentscheiden und mitplanen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Oft wird der entstehende tatsächliche Aufwand (wie Telefon- und Fahrtkosten) erstattet. Zahlt ein Verein eine Aufwandsentschädigung für eine/n Ehrenamtliche/n, so bleibt ein Betrag von insgesamt 500,- Euro pro Jahr für die/den Ehrenamtliche/n steuerfrei.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann und wird kein Ersatz für die hauptamtliche Arbeit sein. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können nicht durch Ehrenamtliche ersetzt werden.

■ So fördern Verbände das Ehrenamt:

- Motivieren und Aktivieren von Ehrenamtlichen
- Grundqualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Weiterbildung von aktiven Leiterinnen und Leitern sowie Funktionärinnen und Funktionären

Für ihre wichtige und verdienstvolle Arbeit werden Ehrenamtliche in den Landes-/Einzel- und Kreisverbänden des Deutschen Chorverbandes regelmäßig geehrt. Die Ehrungsbestimmungen sind beim jeweiligen Chorverband zu erfragen.

Für junge Ehrenamtliche kann der Chor eine „**Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**“ ausstellen, die als Beiblatt dem Schulzeugnis (siehe Anhang) beigefügt werden kann. Hierin werden Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete dargestellt. Bei Bewerbungen dient dies als Ausweis des ehrenamtlichen Engagements.

Vordruck zum Herunterladen unter:
WWW.DEUTSCHE-CHORJUGEND.DE

Ehrenamtliches Engagement ist unentgeltlich, aber verdienstvoll.

Qualifizierungsprogramme für junge Chorsänger/innen

Wer mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet, weiß, dass Leistungsbereitschaft und Wille zur Qualifizierung für die meisten jungen Chorsänger/innen ganz selbstverständlich zum Hobby dazu gehören.

Die Deutsche Chorjugend hat Programme zur Qualifizierung von jungen Sängerinnen und Sängern entwickelt, die vom Chorleiter oder der Chorleiterin selbst durchgeführt werden können.

kids in Takt ist eine Qualifizierung für Kinder im Kinderchor (6-13 Jahre). In vier Chorproben erhalten sie in ihrer Chorgruppe musikalische Qualifikationen in den Bereichen Stimmbildung, Mehrstimmiges Singen, Aussprache/Textverständlichkeit, Musikalische Grundbegriffe, Rhythmik/rhythmische Spiele und Tanz/Bewegung. Dabei sammeln die Kinder Teilnahmepunkte in einem Stempelheft. Den Abschluss bildet eine Prüfung bzw. die Aufführung des Gelernten im Beisein eines externen Prüfers. Ein „kids in Takt“-Pass bescheinigt den Kindern die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierung.

An Jugendliche im Jugendchor (13-20 Jahre) richtet sich die Qualifizierung **teens in Takt**, bei der das Leistungsniveau entsprechend höher liegt und die Prüfung um internationale Chorliteratur in Originalsprache ergänzt wird.

Passbesitzer erhalten eine Empfehlung zur Teilnahme am **Qualifizierten Singen für Chorsänger/innen**, der dritten Säule der Qualifizierungsprogramme. Ein Lehrgang in Stimmbildung (und Stimmphysiologie), Gehörbildung und Musiktheorie macht die Teilnehmer/innen (D1: ab 9 Jahre, D2: ab 12 Jahre, D3: ab 15 Jahre) fit für die Einzelprüfung. Der Prüfungserfolg wird sicher ein großer Ansporn sein, sich weiterhin auf hohem Niveau im Chor zu engagieren.

Fortgeschrittene Sängerinnen und Sänger können zum Beispiel in den **Auswahlensembles** auf Landesebene (Landesjugendchöre) oder auf Bundesebene (Deutscher Jugendkammerchor) mitsingen. Was sie dort lernen, bringen sie mit in die Chorarbeit vor Ort. Damit wird die Brücke geschlagen von der Spitzen- hin zur Breitenförderung.

Bildung im Kinder- und Jugendchor beschränkt sich nicht nur auf den musischen Bereich. Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen können ebenso in Seminaren aufgegriffen werden. Themenbezogene Workshops (z. B. Rhetorik, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement etc.) finden Interesse bei den Jugendlichen.



TIPP:
Die Broschüre „Qualifizieren macht (S)Pass“ bietet ausführliche Informationen zu den Qualifizierungsprogrammen der Deutschen Chorjugend. Stempelhefte und Pässe stehen nach Anmeldung kostenfrei zur Verfügung. Die Figuren sind auch als Schlüsselanhänger erhältlich.

Bestellungen im Internet:
WWW.DEUTSCHE-CHORJUGEND.DE

Geht den Kindern das Kommando

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Haben Sie eigentlich schon mal darüber nachgedacht? In den Kinder- und Jugendchören und in den Jugendverbänden der Deutschen Chorjugend können junge Menschen alles lernen, was für ein selbstbestimmtes politisches Leben notwendig ist.

Ganz nebenbei im täglichen Handeln müssen Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen artikulieren, und sie lernen Wege und Möglichkeiten kennen, diese durchzusetzen. Ebenso lernen sie den Umgang mit Konflikten. In der Gruppe und in der verbandlichen Zusammenarbeit lernen Kinder und Jugendliche, sich mit Gleichgesinnten zusammen zu tun und Kompromisse zu finden. Hier zählt Kooperation. Gleichzeitig erfahren sie auch, was es heißt, Verantwortung für andere zu übernehmen und diese **Gestaltungsmöglichkeit verantwortlich zu nutzen**.

Die wichtigsten Kernbereiche politischen Lernens werden hierdurch beschrieben. Im Vordergrund steht dabei die aktive Mitgestaltung in allen Bereichen. Jugendgruppen und -verbände bieten also nicht nur die Möglichkeit zur Teilnahme an vorgeformten Aktivitäten, sondern fordern die aktive Mitgestaltung ein. Demokratie wird damit erfahrbar, weil das Zusammenleben in der Freizeit und im Verband demokratisch gestaltet wird.

Kinder und Jugendliche lernen hier auch die Kommunikationsformen der Demokratie. Ein wichtiger Bereich ist dabei die **Wahl von Vertreterinnen und Vertretern**, die für alle Gruppenmitglieder sprechen können. Die jungen Menschen erfahren die Vorzüge einer solchen „Vertretungsstruktur“: Im Kontakt mit Kooperationspartnern kommt man häufig weiter, wenn man mit geschlossener Stimme auftritt. In der Gruppe lernen junge Menschen, ihre eigene Rolle zu erkennen und auszufüllen. Und damit auch, die Fähigkeiten einzelner für die Gemeinschaft zu nutzen und Personen je nach Fähigkeit mit Aufgaben zu betrauen.

Kurzum: Jugendgruppen und -verbände bieten die Möglichkeit, demokratische Zusammenarbeit in unterschiedlichen Feldern zu realisieren; dies reicht von der Entscheidung über Gruppenaktivitäten bis hin zur Meinungsfindung und -vertretung zu politischen Fragen.

In Deutschland ist die **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG oder SGB VIII) festgeschrieben. Es berücksichtigt die Einbindung junger Menschen bei der Gestaltung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe – das sind zum Beispiel die Angebote der Jugendarbeit vor Ort. Das Gesetz schreibt vor, „Kinder und Jugendliche (...) entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden

Jugendgruppen und -verbände sind Experimentierfelder der Demokratie

Jugendliche wählen ihre Vertreter/innen selbst

Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Zudem sind ihre „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis (...) zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten (...) zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 2 SGB VIII).

Dieser Punkt betrifft vor allem auch den Umgang mit Geldern und Ressourcen, oder, wie es juristisch korrekt heißt, die Hilfeplanung. Im Gesetz heißt es: *„Schon bei der bedarfsorientierten Planung von Maßnahmen sind junge Menschen zu beteiligen.“* (§ 80 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII). Konkret bedeutet das, dass nicht „von oben“ Gelder und andere Hilfen an die Jugendgruppen und -verbände vergeben werden sollen, sondern dass junge Menschen auch in diesem Bereich eigenständig planen und arbeiten können.

Eine ganz konkrete Möglichkeit zu partizipieren ist natürlich die Teilnahme an Wahlen. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht) hängt u. a. vom Alter ab. Das **Wahlalter** ist somit ein zentraler Aspekt, wenn es um die Einbindung von jungen Menschen in Politik und Gesellschaft geht. Seit Jahren wird an vielen Stellen über die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre diskutiert.

In den Satzungen und Jugendordnungen der Kinder- und Jugendchöre gibt es die Möglichkeit, das Wahlalter selbst festzulegen. In vielen Fällen hat sich bewährt, das Stimmrecht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern) ausüben zu lassen. Jugendliche ab 14 Jahre können dann selbst das aktive Wahlrecht wahrnehmen. Es gibt zahlreiche Beispiele, in denen 14-Jährige bereits die Funktion des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin innehaben.

In jedem Fall gehört aber zur **Mitbestimmung im Kinder- und Jugendchor** das Recht der Kinder und Jugendlichen, ihre Sprecher und (je nach Satzung oder Jugendordnung) auch eine/n Jugendvorsitzenden zu wählen.

Neben Wahlen und der Einbindung des Jugendvertreters oder der Jugendvertreterin bzw. der/des Jugendvorsitzenden in die Arbeit des Vereins, bieten sich viele andere Möglichkeiten, um Kinder und Jugendliche im Chor zu beteiligen.

Anfangen von der Beteiligung an der Liedauswahl oder bei der Auswahl von Freizeitangeboten bis hin zur selbstbestimmten Organisation eines Beitrages zum Vereinsleben ist vieles denkbar. Dabei ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch negative Erfahrungen machen, um hieraus lernen zu können.

Jugendforum fit for top

Partizipation von Jugendlichen hat Tradition bei der Deutschen Chorjugend. Das Jugendforum *fit for top* besteht seit 1999 und stellt eine Plattform für Jugendliche aus ganz Deutschland dar, die sich aktiv in die Politik und Arbeit des Jugendverbandes einschalten wollen. Aus vielen Landes- bzw. Einzelverbänden kommen mehrmals jährlich junge Ehrenamtliche zusammen, um sich gegenseitig auszutauschen und neue Projekte anzustoßen. In Workshops und Seminaren werden die Teilnehmer/innen in Sachen Verbandsarbeit geschult. Sie werden hierbei auch sensibilisiert für die Arbeit in Vereinsvorständen vor Ort. Doch nicht nur das Kennenlernen von Regeln und Pflichten, die eine Vorstandstätigkeit mit sich bringt, sondern das bewusste Aufbrechen von verkrusteten Strukturen ist erklärtes Ziel dieses Jugendforums.

Engagierte Jugendliche aus Chören, Kreisverbänden und Landes-/Einzelverbänden können hier auf Bundesebene konkrete Projekte initiieren und durchführen. Das Jugendforum *fit for top* hat beispielsweise Präsentationen mit Infoständen auf Fachkongressen, selbst organisierte Workshops, einen eigenen Internetauftritt sowie jugendpolitische Aktionen entwickelt und durchgeführt.

In einigen Landes-/Einzelverbänden des Deutschen Chorverbandes, insbesondere in deren Jugendorganisationen, wird das Modell *fit for top* bereits auf Landesebene durchgeführt. Auch in mitgliederstarken Kreisverbänden sind Jugendforen als **Arbeitsgemeinschaften und Weiterbildungsangebote** für engagierte Jugendliche denkbar.

Was die Jugendlichen in solchen Jugendforen lernen und kennen lernen, bringen sie mit in den eigenen Verband bzw. Verein. Partizipation ist daher auch Nachwuchsförderung, da die Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung und Ausbildung gestärkt werden und ihre Fähigkeiten im Verband/Verein anwenden können.

**fit for top –
Erfolgsmodell auf
Bundesebene**



Kleines Einmaleins der Öffentlichkeitsarbeit

Ran an die Tasten, rein in die Redaktionen

Wenn Kinder- und Jugendchöre gute Arbeit (Kultur- und Jugendarbeit) leisten, sollte auch die Öffentlichkeit davon erfahren. Wer in Zeitungen (um gar nicht erst vom Lokalradio oder -fernsehen zu sprechen) präsent ist, hat es leichter, neue Mitglieder zu gewinnen oder Konzertsäle zu füllen. Doch was genau ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Öffentlichkeitsarbeit

Zunächst muss man sich über die drei „A“ der Öffentlichkeitsarbeit im Klaren sein: Adressat, Auftritt und Anlass.

Die **Adressaten** können sein: Mitglieder, Fachmedien, andere Verbände oder Institutionen, „Sympathisanten“ und schließlich Journalisten. Alle diese Gruppen müssen auf eine andere Art angesprochen werden.

Der **Auftritt** des Vereins ist abhängig von seinem Erscheinungsbild (Corporate Design), der Kommunikation (intern und extern) und von seinem Verhalten (Verhalten und Selbstverständnis aller Mitglieder, Auftreten des Vorstandes).

Der **Anlass**: Wem oder was Aufmerksamkeit „geschenkt“ wird, hängt ab von:

- der Prominenz einer Person oder Organisation;

- der Bedeutung des Themas;
- der Originalität, Neuigkeit oder dem Unterhaltungswert eines Ereignisses;
- den Werten, die mit einem Thema verknüpft sind und von
- der Professionalität der Öffentlichkeitsarbeit.

■ Wer braucht was?

Ein Verein in der Gemeinde X oder der Stadt Y muss andere Maßstäbe an seine Öffentlichkeitsarbeit legen als ein Landes- oder Bundesverband. Das ergibt sich allein daraus, dass vor Ort der Kontakt zu den eigenen Mitgliedern, der Bürgervertretung oder der Presse in der Regel direkt zustande kommen kann; man kennt sich oder hat zumindest kürzere Wege zur Kontaktaufnahme.

Dennoch muss sich auch ein noch so kleiner Verein fragen, wie er Mitglieder an sich binden oder neue Mitglieder gewinnen kann, wie es zu bewerkstelligen ist, dass z. B. der Bürgermeister Interesse für den Verein zeigt oder wie Vorankündigungen für Veranstaltungen und schließlich Berichte mit Bildern in die Zeitung kommen.

Wenn über interessante Projekte oder tolle Konzerte nicht berichtet wird, muss

**Zielgruppen-
gerechte Öffent-
lichkeitsarbeit
betreiben**



Chorpräsentation im Internet

man sich fragen, warum die Medienvertreter/innen nicht interessiert werden konnten. Letztendlich liegt viel am Gesamtauftritt eines Chores in der Öffentlichkeit. Modernität und Unkonventionalität eröffnen einem Kinder- und Jugendchor mehr Möglichkeiten, von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Ein halbwegs professionelles Auftreten ist das A und O der Öffentlichkeitsarbeit eines Kinder- und Jugendchores. Hierzu können gehören:

- Briefbögen, Visitenkarten
- Programmhefte für Konzerte/Auftritte, Info-Flyer, Aufkleber etc.
- Internetauftritt
- Newsletter
- Musik-CDs
- Werbematerialien (z. B. Stifte, Becher, Taschen etc.)
- aber auch: Chorkleidung

Alle diese Produkte sollten einem einheitlichen Erscheinungsbild unterliegen (Corporate Design). Ein ansprechendes, professionell gestaltetes Logo sorgt für Wiedererkennung nach außen und für Identifikation der Mitglieder nach innen.

■ Der Internetauftritt

Ein Internetauftritt gehört mittlerweile zum Standardprogramm der Öffentlichkeitsarbeit. Für Journalisten oder potenzielle Interessenten steht die Recherche im Internet vorne an. Je detaillierter die Informationen sind, die auf einer Website über einen Verein bereitgehalten werden, desto niedriger wird die Kontaktschwelle. Ein bereits gut informierter Fragesteller braucht nur noch mit konkreten Antworten versorgt werden; Allgemeines weiß er bereits aus dem Internet.

Der Internetauftritt sollte ansprechend und benutzerfreundlich gestaltet sein. Unnötiges Beiwerk (z. B. animierte Grafiken) verlängern die Ladezeiten der einzelnen Infoseiten. Es muss das Ziel sein, die Informationen so schnell und präzise wie möglich an den Interessenten zu bringen. Also sind auch hier „Presstexte“ angebracht, die kurz und knapp zur Sache Auskunft geben. Ausführliche Informationen oder Berichte sollten auf untergeordneten Seiten zu finden sein.

Verwenden Sie nur Fotos, auf denen der Betrachter auch tatsächlich etwas erkennen kann. Wählen Sie die Fotos nach ihrem Informations- oder Unterhaltungswert aus. Offizielle Chorfotos sollten von einem professionellen Fotografen gemacht worden sein. Diese können z. B. als Pressefotos in hoher Auflösung (für den

Abdruck in der Zeitung) zum Download angeboten werden.

Durch Nutzung neuer Techniken können sogar Videos vom Chorkonzert oder lustige Grußbotschaften von Mitgliedern präsentiert werden. Bei der Wiedergabe von Musikstücken müssen Sie auf das Urheberrecht achten; es fallen in der Regel GEMA-Gebühren an.

Um einen direkten Kontakt zum Chor zu ermöglichen, sollten Angaben wie Namen von Ansprechpartnern, Adressen, Telefonnummern etc. unmittelbar auf der Website erhältlich sein. Bauen Sie keine Hürden für eine Kontaktaufnahme ein!

Der Internetauftritt kann interne und externe Öffentlichkeitsarbeit vereinen; möglich sind z. B. Seiten nur für Mitglieder (z. B. Gästebuch, Blog etc.) oder Infoseiten speziell für Journalisten (Pressebereich) oder potenzielle Förderer.

■ Newsletter

Mit einem regelmäßigen Newsletter können Mitglieder, Förderer, Medienvertreter und andere Interessierte schnell und kostenfrei per E-Mail über aktuelle Vorhaben des Chores informiert werden. Auch hier gilt: weniger ist mehr. Newsletter nur versenden, wenn es wirklich etwas Neues zu berichten gibt. Die Infos kurz, knapp und präzise formulieren; für

detaillierte Informationen kann auf die Website verwiesen werden.

Den Newsletter am besten als reine Text-E-Mail versenden oder alternativ das ansprechendere HTML-Format oder eine PDF-Datei zum Ausdruck anbieten.

■ Kugelschreiber & Co

Werbemittel sind eine sinnvolle Ergänzung einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit. Dem Corporate Design unterliegenden T-Shirts, Tassen, Mauspads, Kugelschreiber o. ä. verhelfen dem Verein zu einem professionelleren Auftritt. Über Werbemittel kann die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein gestärkt werden. Handelt es sich um Gebrauchsgegenstände, wird dem Benutzer immer der Name und eventuell das Logo des Chores vor Augen geführt; bei öffentlichen Auftritten wird etwa mit Hilfe von T-Shirts demonstriert: Wir gehören dazu.

Sofern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel es zulassen, sollte es zum Zweck der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines Vereins sein, Werbemittel kostenlos abzugeben bzw. nur einen geringen Verkaufspreis zu verlangen. Vorrangiges Ziel muss nämlich sein, die vorhandenen Werbemittel so weit wie möglich zu streuen, um so möglichst viel Öffentlichkeit zu erreichen.

Im Newsletter über Neuigkeiten berichten



Antworten auf die sechs W-Fragen geben

Pressearbeit

Die Pressearbeit ist sicher der wichtigste und zugleich sensibelste Teil der Öffentlichkeitsarbeit. Um Aufmerksamkeit von einem möglichst großen Personenkreis zu erhalten, ist es besonders wichtig, mit der Presse korrekt zu kommunizieren. Eine Pressemitteilung richtig schreiben zu können, ist vielleicht sogar existenziell für die Vereinsarbeit. Hierbei sind neben Fakten insbesondere auf Schreibstil und Terminfristen zu achten.

■ Die Pressemitteilung

Die Presse (im weitesten Sinne Zeitungen, Zeitschriften, aber auch Hörfunk und Fernsehen) ist sowohl kurz und knapp als auch umfassend zu informieren.

Umfassend meint in erster Linie: die sechs W-Fragen müssen beantwortet werden.

- **WER** hat was gemacht / will etwas machen?
- **WAS** ist passiert / soll geschehen?
- **WANN** hat das Ereignis stattgefunden / findet es statt?
- **WO** ist es passiert / soll es stattfinden?
- **WIE** ist es abgelaufen / wird es ablaufen?

• **WARUM** ist es dazu gekommen / wurde es gemacht / soll es gemacht werden?

Eine Überschrift sollte Interesse wecken. Das Wichtigste sollte am Anfang stehen. Der Text sollte logisch aufgebaut und klar gegliedert sein. Der Journalist sollte den Text bequem lesen und bearbeiten können.

Wichtige Angaben sind das Datum, der/die Ansprechpartner/in, Telefonnummern und die Adresse.

Professionelle Fotos sind eine willkommene Ergänzung zur Pressemitteilung.

■ Der Presseverteiler

Einen Presseverteiler aufzubauen ist gar nicht so schwierig, erfordert nur ein gewisses Maß an Arbeit und Pflege. Alle Redaktionsadressen (mit Telefon- und Faxnummern) und nach Möglichkeit den direkten Ansprechpartnern in den Redaktionen sind zu archivieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Nicht nur die Lokal- oder Regionalredaktionen von Tageszeitungen in einem Ort oder einer Region sind interessant, sondern eben auch die Redaktionen der nahezu flächendeckend existierenden Lokalradios und Lokalfenster von Dritten Fernsehprogrammen. In Frage kommen natürlich auch die Anzeigenblätter, die kostenlos an alle

Haushalte verteilt werden. Hier besteht auch die größte Chance, dass eine Pressemeldung „eins zu eins“ abgedruckt wird.

■ **Der/die Pressesprecher/in**

Sinnvoll ist, wenn ein oder zwei Leute im Verein als Sprachrohr nach Außen fungieren. Auch so wird sichergestellt, dass man eine einheitliche Sprache findet. Es muss nicht immer der oder die Vorsitzende sein, der/die mit der Presse in Kontakt tritt und so kurz und präzise die Sachverhalte schildern kann, wie es von Journalisten gewünscht wird. Am besten sucht man sich eine Person, die über Erfahrung im Umgang mit der Presse verfügt oder bereit ist, sich in Seminaren die richtige Taktik und das Handwerkszeug anzueignen. Der/die Pressesprecher/in eines Chores sollte nicht ständig wechseln; Journalisten mögen feste Kontakte. So kann man auch das Vertrauensverhältnis aufbauen, welches bei der Pressearbeit von großem Vorteil ist.

■ **Der Pressekontakt**

Neue Pressesprecher/innen oder Presseferenten und -ferentinnen machen am besten zunächst einen Antrittsbesuch in den wichtigsten Redaktionen. Einfach den Besuch telefonisch ankündigen und natürlich nicht mit leeren Händen kommen. Die neuesten Infos, etwa die Ankün-

digung des nächsten Konzertes oder einer Mitgliederwerbungsinitiative, persönlich vorbeibringen, sich dabei als neue/r Ansprechpartner/in vorstellen und vielleicht noch einige Dinge erfragen, z. B. bis wann eine Pressemitteilung in der Redaktion sein muss, um noch kurzfristig berücksichtigt zu werden.

Diesen Kontakt dann weiter pflegen. Immer mal wieder Pressemitteilungen persönlich in der Redaktion abgeben oder wenigstens telefonisch ankündigen. Ist ein guter Kontakt erst einmal aufgebaut, ist es umso leichter, den/die Redakteur/in (mit Fotograf/in) mit Erfolg zur nächsten Veranstaltung einzuladen.

■ **Pressefotos**

Die Krönung für jede Pressemitteilung ist ein bereits mitgeliefertes Foto zum Abdruck in einem Printmedium. Diesen Service aber bitte nur anbieten, wenn die professionellen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Fotos werden dann zum Blickfänger, wenn sie außergewöhnlich, scharf und kontrastreich sind. Auf den richtigen Bildausschnitt achten. Statt die ganze Gruppe und wirklich jeden auf ein Foto zu bringen, lieber deutlich erkennbare Köpfe zu zeigen. Gerne auch den Chor in Bewegung darstellen statt als starres Gebilde in Reih und Glied. Für gute Chorfotos mit Pepp beauftragt man einen Profi.

Kontaktperson für die Presse benennen

Kommt und macht mit!

12

Mit guten Argumenten um Mitglieder und Förderer werben

Kinder- und Jugendchöre sind – wie andere Kinder- und Jugendgruppen auch – stetigen Schwankungen in der Mitgliederstruktur unterworfen. Wichtig ist, eine aktive Mitgliederwerbung zu betreiben, um den altersbedingte Schwund von Mitgliedern auszugleichen oder ein positives Saldo zu erreichen.

Dabei genügt es nicht, nur die Kinder und Jugendlichen anzusprechen und ihnen das Mitsingen im Chor schmackhaft zu machen. Die Eltern spielen dabei eine wichtige Rolle, denn ihnen muss klar gemacht werden, dass Singen im Chor für ihre Schützlinge gut ist.

Um Argumente für das Mitmachen im Chor an den Mann und die Frau zu bringen, sollte das Leitungsteam die Stärken und Schwächen der bisherigen Arbeit analysieren. Denn nur, wem wirklich bewusst ist, was der Verein leistet oder leisten möchte, kann sich nach Außen gut „verkaufen“.

Bei den Werbeaktionen für den Kinder- und Jugendchor sind der Kreativität wieder einmal keine Grenzen gesetzt. Klassisch sind natürlich Werbeanzeigen in Lokalzeitungen. Bessere Resultate bringen in der Regel eine regelmäßige Präsenz in der Tagespresse (Veranstaltungsankündigungen, Konzertberichte etc.). Die Möglichkeit, Werbematerialien (Kugelschreiber, Taschen usw.) zu verteilen, ist bereits

in Kapitel 11 erläutert worden. Kostengünstiger ist natürlich der öffentliche Auftritt des Chores. Das Singen auf Stadtteilen, bei Schulveranstaltungen o. ä. erhöht den Bekanntheitsgrad.

Veranstalten Sie mit dem Chor „Offene Singstunden“, oder laden Sie zu „Schnupperproben“ ein. Verteilen Sie Freikarten für bevorstehende Konzerte. Erregen Sie Aufsehen mit ungewöhnlichen Aktionen.

Ein guter Kontakt zu Kindergärten kann Früchte abwerfen. Unterstützen Sie (zusammen mit ihrem Kreis-Chorverband) das Engagement für die musikalische Frühförderung im Kindergarten:

Mit „Felix“ in den Kindergarten

„Felix“ ist das vom Deutschen Chorverband vergebene **Gütezeichen für Kindergärten**, in denen täglich und kindgerecht gesungen wird. Der fröhliche Vogel zielt als Plakette den ausgezeichneten Kindergarten und verleiht ihm das Prädikat „gesanglich wertvoll“.

Bieten Sie doch im Vorfeld den Kindergärten eine Kooperation mit Ihrem Chor und Beratung durch Ihre/n Chorleiter/in an.

Informationen zu „Felix“:
WWW.DCVG.DE/FELIX.HTML

Klappern gehört zum Handwerk



Singen mit den Kleinsten

Studien belegen gesundheits- und konzentrationsfördernde Wirkung des Singens

Musikalische Frühförderung muss aber schon vor dem Kindergartenalter ansetzen. Musikalität ist eine natürliche Fähigkeit des Menschen. Schon wenige Wochen alte Babys können bereits harmonische von dissonanter Musik unterscheiden.

In einigen Landes- bzw. Einzelverbänden des Deutschen Chorverbandes gibt es daher Projekte (z. B. **Liedergarten**), mit denen gezielt Eltern mit Kleinkindern angesprochen werden. In Eltern-Kind-Gruppen wird gesungen, gespielt und nebenher gefördert. Auch hier gibt es die Möglichkeit von Chor-Patenschaften.

Studien liefern Argumente

Wissenschaftliche Studien haben bewiesen, dass Musikerziehung, das Erlernen eines Instrumentes und das Singen positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes haben. Das Konzentrations- und Gestaltungsvermögen wird ebenso gefördert wie die Kreativität, Phantasie sowie die Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Eine Langzeitstudie zum „Einfluss von erweiterter Musikerziehung auf die allgemeine und individuelle Entwicklung von Kindern“ (1992-1998) von Prof. Hans Günther Bastian dokumentiert, analysiert und interpretiert quantitative und qualitative Daten und kommt zu dem Schluss:

Musikerziehung fördert...

- soziale Kompetenz und soziale Reflexionsfähigkeit
- Intelligenz
- Konzentration und Ausdauer
- Kreativität und Flexibilität
- allgemeine schulische Leistungen

Seit einigen Jahren ist die musisch-kulturelle Bildung auch an den Schulen wieder im Aufschwung begriffen. Aufgrund seiner „Studie zur musisch-kulturellen Bildung an Ganztagschulen“ (2008) kommt Prof. Andreas Lehmann-Wermser vom Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Universität Bremen zu dem Schluss: „Die musisch-kulturelle Bildung wird nicht mehr auf eine Spielecke reduziert, bei der man sich von den harten Fächern erholen kann, sondern als relevanter Bildungs- und Lernprozess. Deshalb ist für die Bildungspolitik die Entwicklung dieses Bereiches nicht mehr nur ein feines Accessoire, sondern Teil einer gewandelten Lernkultur.“

In einer anderen Studie hat Dr. Gunter Kreutz, Musikwissenschaftler an der Universität Frankfurt am Main, untersucht, wie sich das Befinden und das Immunsystem von Chorsängerinnen und -sän-

gern durch eine einstündige Probe verändert. Das Resultat: Wer aktiv singt, produziert mehr Immunstoffe, die bei der Bekämpfung von Krankheitserregern eine wichtige Rolle spielen.

Singen beeinflusst aber nicht nur die körperliche Gesundheit positiv. Es berührt auch die Seele. Melodien und Rhythmen wirken auf jene Hirnregionen, die für die Verarbeitung von Trauer, Freude und Sehnsucht zuständig sind.

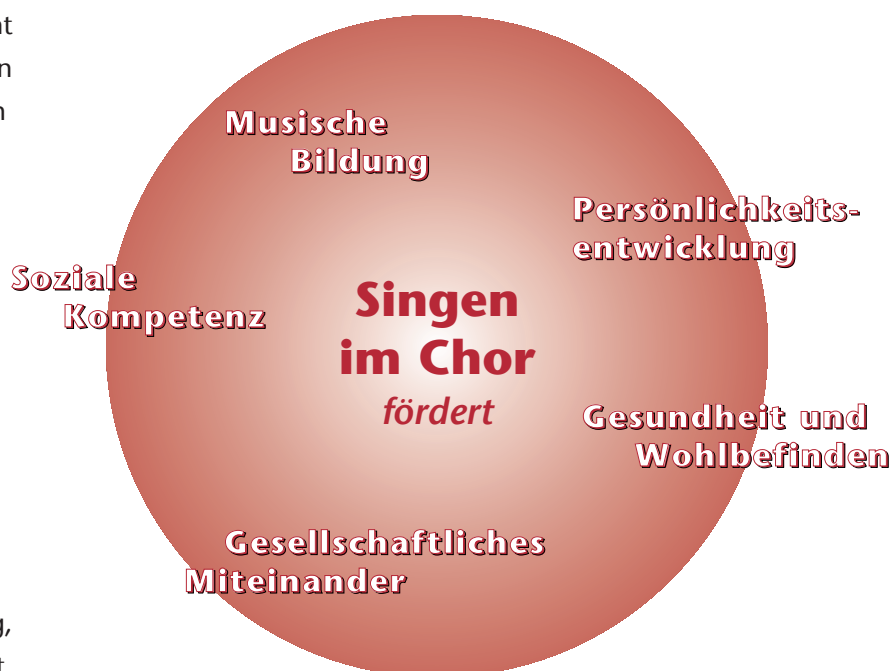
Argumentationen für unterschiedliche Zielgruppen

Gute Argumente werden nicht nur bei der Mitgliederwerbung gebraucht. Auch in der alltäglichen Chorjugendarbeit geht es oft darum, die potenziellen Partner von der Güte und der Wirkung der eigenen Arbeit zu überzeugen.

Für die Verantwortlichen im Chor liegen die Vorteile der Chorjugendarbeit auf der Hand. Will man jedoch andere für eine Zusammenarbeit begeistern, müssen diese Vorteile klar kommuniziert werden können. Darüber hinaus müssen bei der Auswahl der Argumente auch die Interessen des Gegenübers berücksichtigt werden. So wird sich eine Stiftung, die sich für die Jugendarbeit einsetzt, mehr für die gruppenspezifischen Ziele eines Projektes interessieren, eine kultu-

relle Stiftung hingegen für die musikalischen Ziele. Die meisten Vorhaben in der Chorjugendarbeit streben gleichzeitig jugendpflegerische, bildungsbezogene und musikalische Ziele an. So besteht oft die Möglichkeit, bestimmte Ziele in Abhängigkeit von den Interessen des potenziellen Partners besonders hervorzuheben.

Die Abbildung unten zeigt die Förderschwerpunkte der Chorjugendarbeit. In der folgenden Tabelle (Seite 70) wird aufgezeigt, welche Wirkungseffekte der Chorjugendarbeit bei welchen Zielgruppen besonderes Interesse hervorrufen könnten.



12

Ein gutes Argument für ...

Singen im Chor fördert ...

	Kinder	Jugendliche	Eltern	Chorvereine (Erwachsene)	Ehrenamtliche Helfer/innen	Lehrer/innen	andere kulturelle Vereine	andere Jugendgruppen	öffentl. Förderer / Kultur	öffentl. Förderer / Jugend	öffentl. Förderer / Bildung	private Förderer / Kultur	private Förderer / Jugend	private Förderer / Bildung
... die Pflege eines wichtigen Kulturguts			x	x	x				x			x		
... die Vermittlung von Gesang und Musik als wichtige Kulturtechniken			x	x	x	x			x			x		
... die Stimmbildung		x	x	x		x			x			x		
... die Gehörbildung			x	x		x			x			x		
... das musikalische Verständnis		x	x	x		x			x			x		
... die Lernfähigkeit in allen Schulfächern		x	x			x					x			x
... das Lernen ohne Leistungsdruck		x	x			x			x	x	x	x	x	x
... die Bereitschaft zu Höchstleistungen		x	x	x		x					x	x		x
... das Selbstbewusstsein		x	x		x	x			x	x		x	x	
... die Selbstständigkeit	x	x	x		x	x				x			x	
... die Kontaktaufnahme	x	x	x		x	x	x	x						
... die Kooperationsfähigkeit			x	x	x	x	x	x		x	x		x	x
... die Kreativität	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
... das Konzentrationsvermögen			x			x					x			x
... die Organisationsfähigkeit		x	x		x	x	x	x						
... die Flexibilität			x			x	x	x						
... die Belastbarkeit			x			x	x	x						
... die Frustrationstoleranz			x			x				x	x		x	x
... das problemlösungsorientierte Handeln			x		x	x			x	x	x	x	x	x
... die Ausdrucksfähigkeit			x		x	x	x	x						
... die soziale Empathie			x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
... das Erlernen demokratischer Werte und Strukturen			x		x	x	x	x		x			x	
... die Beteiligung und Mitbestimmung	x	x	x		x	x	x	x		x			x	
... das bürgerschaftliche Engagement		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
... die Integrationsfähigkeit			x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
... die soziale und kulturelle Integration benachteiligter Gruppen		x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
... den Dialog der Generationen	x		x	x	x		x	x	x	x		x	x	
... die Bildung sozialer Netzwerke		x	x		x	x	x	x		x			x	
... das Bewusstsein für eigene Bedürfnisse			x			x			x	x		x	x	
... den Gemeinschaftssinn / die Teamfähigkeit		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
... die Chancengleichheit			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
... den bewussten Umgang mit dem Körper			x							x	x		x	x
... die physische Gesundheit durch Produktion von Immunstoffen			x						x			x		
... die psychische Gesundheit durch Anregung bestimmter Hirnregionen			x						x			x		
... die allgemeine Zufriedenheit durch Ausschüttung von „Glückshormonen“			x			x			x			x		
... die Drogenprävention			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
... die Gewaltprävention			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die unterschiedlichen und vielfältigen Wirkungseffekte der Chorjugendarbeit sind nicht ohne Weiteres als Argumente für sämtliche Zielgruppen zu nutzen. Ähnlich wie bei der Öffentlichkeitsarbeit muss jede Zielgruppe daraufhin analysiert werden, welche Argumente stichhaltig sein könnten, um für die Unterstützung des Chorgesangs zu werben.

- **Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sind die eigentliche Zielgruppe eines Kinder- und Jugendchores. Bei der Werbung um neue Sänger/innen werden Sie denen wohl kaum mit gesundheitlichen Aspekten des Singens beikommen können. Im Vordergrund Ihrer Argumentation werden die Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen, die Chorarbeit aktiv mitzugestalten oder mit Anderen Spaß zu haben, stehen.

- **Eltern und erwachsene Choristen**

Im Idealfall sind Eltern für alle Argumente aufgeschlossen, da das Singen im Chor ihr Kind ganzheitlich fördert. Natürlich gibt es hier individuelle Unterschiede, insbesondere was die Wertigkeit verschiedener Förderschwerpunkte angeht. Während Eltern aber die Förderung des Kindes im Auge haben, stehen für andere Erwachsene andere Fragen im Vordergrund. Um Erwachsenen-Chorvereine und deren Verantwortliche für die Jugendarbeit zu

gewinnen, wird man ausgewählte Argumente finden müssen, wie z. B. die Wirkungseffekte in Hinblick auf Nachwuchsförderung.

- **Lehrer/innen**

Wenn es um Kooperationen mit Schulen geht, kommen insbesondere Argumente zum Tragen, die die musische Bildung als Förderschwerpunkt erkennen lassen. Stimm- und Gehörbildung sind aber mit Sicherheit genauso wichtig, wie die Förderung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Auch die Themen Drogen- und Gewaltprävention sind gute Stichworte.

- **Andere Vereine und Jugendgruppen**

Will man andere kulturelle Vereine (z. B. Theater- oder Tanzgruppen, Blasmusiker etc.) oder andere Jugendgruppen (z. B. Sportvereine, Umweltgruppen etc.) für gemeinsame Veranstaltungen oder längere Kooperationen gewinnen, greifen Argumente, die die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenzen thematisieren.

- **Öffentliche und private Förderer**

Wollen Sie um Fördermittel aus öffentlichen oder privaten Förderprogrammen werben, achten Sie auf die jeweiligen Förderziele und heben diese in Ihrer Argumentation entsprechend hervor.

Chorgesang macht Schule

Kooperationen von Chören und Schulen

Dass Singen im Chor die Kinder und Jugendlichen auf vielfältige Weise fördert, ist im Kapitel 12 dargestellt worden. Die Vorteile, die der Chorgesang bietet, liegen also auf der Hand. Warum wird dann an deutschen Schulen vergleichsweise wenig gesungen?

Eine der entscheidenden Ursachen hierfür ist der Verlust der Singekultur. Singen ist seit den 1960er Jahren nicht mehr Bestandteil des Lehrplans. Durch den Wandel der Familien hin zur Kleinfamilie sowie die zunehmende Medialisierung des Kinderzimmers und das veränderte Freizeitverhalten konnte dieses Defizit der Vermittlung des natürlichen Singens auch im privaten Raum nicht aufgefangen werden. Bereits in den 1980er Jahren wurden erste Folgen spürbar, als in den Laienchören der Nachwuchs ausblieb.

Heute zeigt sich die Situation wie folgt:

- Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Erzieher/innen beherrschen nicht mehr selbstverständlich die Technik des natürlichen Singens und können diese somit auch nicht mehr selbstverständlich weitergeben.
- Es besteht ein großer Mangel an Grundschullehrerinnen und -lehrern mit entsprechender musikpädagogischer Qualifikation sowie an Lehrern im Fachbereich Musik an weiterführenden Schulen.

- Die Notwendigkeit einer speziellen Ausbildung bzw. Fortbildung für das Singen mit Kindern und Jugendlichen ist mittlerweile erkannt. Seit einigen Jahren bieten vereinzelt Universitäten spezielle Studiengänge für Kinder- und Jugendchorleitung an.

- Bundesweit wurden verschiedene Modelle zur Förderung des Gesangs an Schulen entwickelt. Allerdings gibt es hier noch keine einheitlichen Standards. Ein Austausch über Bundesländergrenzen hinweg findet kaum statt.

- Die Bedeutung der musischen Fächer nimmt angesichts der verstärkten Ausrichtung zum „verwertbaren“ Wissen weiter ab.

- Immer mehr Schülerinnen und Schüler verbringen immer mehr Zeit in der Schule. Ganztagschulen werden bundesweit verstärkt ausgebaut. Die Kinder und Jugendlichen können also weniger Freizeitangebote im Nachmittagsbereich in Anspruch nehmen.

Diese Trends setzen sich fort und werden zukünftig von weiteren Entwicklungen begleitet, die sich auf die Situation der Kinder und Jugendlichen auswirken:

Der Demographische Wandel hat zur Folge, dass die Gruppe der Kinder und Jugendlichen kleiner werden wird. Die Ge-

Kinder und Jugendliche verbringen mehr Zeit an der Schule

Chöre müssen auf die veränderten Bedingungen reagieren

TIPP:

In einigen Bundesländern gibt es Fördermittel für Kooperationen mit Schulen. Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen regionalen Chorverband.

sellschaft altert, weniger Kinder werden geboren. Die kleiner gewordene Gruppe der Kinder und Jugendlichen wird dabei zunehmend mit Bildungsangeboten ausgerüstet, die sich am Erwerbsleben orientieren. Zugleich wächst die Zahl der zum Teil kommerziellen Konkurrenzangebote zum Freizeitangebot „Chor“ immer weiter, bei denen die Techniken des kindgerechten Singens nicht immer im Vordergrund stehen. Die voranschreitende soziale Differenzierung kann zur Folge haben, dass sich immer weniger Eltern eine kostenaufwändige Freizeitgestaltung ihrer Kinder leisten können. Aus diesen Gründen wird die Schule für viele Kinder und Jugendliche der einzige Ort sein, an dem sie den Zugang zu musischen Kulturtechniken erhalten.

Eine positive Entwicklung besteht darin, dass viele Schulen mehr Entscheidungsfreiraum bekommen und mit eigenen Etats ausgestattet werden, um mit außerschulischen Einrichtungen zu kooperieren. Von vielen Schulen wird die Notwendigkeit erkannt, den kulturellen bzw. musischen Bereich durch Kooperationen mit außerschulischen Partnern auszubauen. Die große Chance der Chorvereine besteht darin, den Schulen Angebote für den musischen Bereich und/oder den Nachmittagsbereich zu unterbreiten. Verantwortliche im Kinder- und Jugendchor müssen sich dieser Herausforderung stellen, um auch zukünftig Kinder und Ju-

gendliche durch die Chorarbeit und die Jugendarbeit zu fördern.

■ Was Sie bei der Vorbereitung beachten sollten

- Für das Singen mit Kindern und Jugendlichen sind die Verantwortlichen im Kinder- und Jugendchor, insbesondere die Chorleiter/innen, die Experten. Machen Sie sich die Expertenrolle zu Eigen.
- Entwickeln Sie im Verein verschiedene Ideen für gemeinsame Projekte mit Schulen. Berücksichtigen Sie dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen. Einige Schulen suchen einen Partner, der eine Projektwoche gestaltet, andere möchten selbst das musikalische Angebot ausbauen, haben jedoch keine/n Musiklehrer/in, wieder andere suchen sinnvolle Angebote für den Nachmittagsbereich. Beziehen Sie Ihre jungen Sängerinnen und Sänger in die Entwicklung der Angebote mit ein, denn sie kennen die Situation in ihrer Schule und sind kreativ.
- Nachdem die ersten Ideen entstanden sind, bringen Sie die Bedürfnisse der Schulen vor Ort in Erfahrung. Konkretisieren Sie Ihre Ideen im Hinblick auf die Bedürfnisse.
- Richten Sie die Angebote so aus, dass sie sowohl die Schüler/innen als auch die bisherigen Chormitglieder einbeziehen.

- Wenn Sie auf Desinteresse stoßen, zeigen Sie schriftlich auf, welche Vorteile ein Kinder- und Jugendchor bzw. Singe-Projekte für eine Schule haben können. Zeigen Sie darüber hinaus die Notwendigkeit Ihrer Angebote auf. Verbinden Sie diese mit den konkreten Angeboten Ihres Vereins.

■ Wie kann die Kooperation mit einer Schule aussehen?

- Zeitlich überschaubare und wenig aufwändige Angebote eignen sich gut, um erste Kontakte zu knüpfen. So kann der Chor z. B. im Rahmen eines Schulfestes einen Chorauftritt anbieten oder Gesangsworkshops gleichermaßen für die Chormitglieder und Schüler/innen öffnen und an der Schule durchführen.

- Im Rahmen einer Projektwoche kann der Chor bzw. der/die Chorleiter/in ein Chorprojekt federführend betreuen. Beispielsweise kann ein Musical mit den Schülerinnen und Schülern einstudiert werden. Hier bieten sich sogar fächerübergreifende Projektarbeiten an, z. B. mit dem Bereich „Musik“ (Band, Or-

chester) oder „Kunst“ (Bühnenbilder, Kostüme, Dekoration). Die Sänger/innen aus dem Verein können in diesem Fall in die Organisation, Betreuung und Anleitung eingebunden werden.

- Der Chor kann im Rahmen einer Kooperation mit der Schule die Zuständigkeit für den Bereich „Kultur“, „Musik“ oder „Gesang“ im Nachmittagsbetrieb übernehmen.

- Der Chor kann mit anderen Arbeitsgemeinschaften in der Schule zusammenarbeiten, so z. B. mit der Tanz-AG oder der Redaktion der Schülerzeitung etc. Hier sind Synergieeffekte für Auftritte bzw. die Öffentlichkeitsarbeit denkbar. Durch die persönlichen Kontakte von Kindern, Jugendlichen sowie Leiterinnen und Leitern kann sich eine langfristige Beziehung zur Schule ergeben, die die Chancen auf weitere Kooperationen erhöht.

Dies ist nur ein kleiner Überblick über Ideen zu Kooperationen von Chören und Schulen. Die Deutsche Chorjugend plant hierzu eine ausführliche Handreichung für Chöre, die eine Kooperation anstreben.

Chöre haben als Partner von Schule viel zu bieten

TIPP:

Die Qualifizierungsprogramme für junge Chorsänger/innen „kids in takt“ und „teens in takt“ (siehe Kapitel 09) eignen sich hervorragend für ein Kooperationsprojekt mit einer Schule vor Ort.

Projekte erfolgreich planen und durchführen

Damit es bei der Projektarbeit klappt

Eine kurze Einführung ins Projektmanagement

Projektmanagement bietet verschiedene Werkzeuge, um die Organisation von Aufgaben und Abläufen effektiv und zielführend zu gestalten. Diese Vorgehensweise nimmt an Bedeutung zu, sobald auch nur eine der wichtigsten Ressourcen in der Chorjugendarbeit knapp wird – Personen, Zeit, Geld oder Materialien.

Als Projekte können Veranstaltungen, Events, Sitzungen und Aktionen bearbeitet werden, aber auch ganze Aufgabengebiete (z. B. Mitgliederwerbung, Kooperation mit Schule, Arbeit mit Eltern) sowie Produktherstellung wie Flyer, Newsletter oder Motivationshilfen.

Ein erfolgreiches Projekt durchläuft vier Phasen:



■ Phase I: Vorplanung

Hier geht es darum, die Ideen auszuwerten und festzustellen, welche von den vie-

len Ideen sich für ein realisierbares Projekt eignet.

Folgende Fragen müssen in dieser Phase beantwortet werden:

- Wo stehen wir?
- Welche Ziele sollen mit dem Vorhaben verfolgt werden?
- Welche unserer Stärken können wir hier aufgreifen?
- Welche unserer Schwächen können wir mit diesem Vorhaben angehen?
- Wen konkret / welche Zielgruppen wollen wir damit erreichen?
- Was muss, kann, darf das Vorhaben leisten?
- Was darf es nicht?

Das Ergebnis dieser Projektphase ist ein inhaltliches Projektkonzept.

■ Phase II: Planung

Nachdem die Ziele festgelegt worden sind, wird das Projektteam aufgestellt. Dieses kann die Strukturierung der Gesamtaufgabe in Teilaufgaben und Arbeitspakete vornehmen. Dabei wird überlegt, wann ein Arbeitspaket abgeschlossen sein

Aufgaben und Abläufen effektiv und zielführend organisieren

muss, wie lange es in etwa dauert und wann es dementsprechend in Angriff genommen werden muss. Ein gut strukturierter Projektplan enthält darüber hinaus die Zuordnung der Ressourcen. Auf diese Weise wird festgelegt, was von wem bis wann und unter welchem zeitlichen, finanziellen bzw. materiellen Aufwand zu erledigen ist. Oft ist in dieser Phase nur eine Grobeinteilung möglich, die sich im voranschreitenden Projekt verfeinert.

Grobstruktur für ein Projekt



Von dieser exemplarischen Grobeinteilung ausgehend kann ein **Projektstrukturplan** erstellt werden. Dieser soll nicht nur den Projektfortschritt dokumentieren, sondern vielmehr die Kontrolle über die Abläufe ermöglichen und kritische Pfade aufzeigen. Aus diesem Grund werden die geplanten Arbeitspakete (Vorgänge) mit einer Zeitachse versehen, auf der eingezeichnet wird, bis wann das jeweilige Arbeitspaket abgeschlossen sein muss

und welche anderen Arbeitspakete erst danach beginnen können. Die Dauer für die einzelnen Arbeitspakete wird errechnet, indem die benötigte Zeit geschätzt wird und die Person, die dafür zuständig ist, die Stundenanzahl pro Tag/Woche/Monat angibt, die sie mit dieser Aufgabe verbringen kann. Durch die Personeneinteilung lassen sich Vorgänge festlegen, die parallel abgearbeitet werden können.

Arbeitsaufwand und Kosten realistisch kalkulieren

Projektstrukturplan

Vorgang	Kalenderwochen
☐ Programm / Inhalte	Verantwortlich: Mitarbeiter 1
Ideenauswertung	
☐ Konzept	Verantwortlich: Mitarbeiter 1
Entwurf	
Ablauf	
ausführliches Konzept	
Kurzfassungen für Zielgruppen	
Vorstellungen zu Raum, Technik etc.	
☐ Künstler, Referenten	Verantwortlich: Mitarbeiter 2
Auswahl	
Teilnahme-Bedingungen festlegen	
Einladung	
Empfehlungen bei Absagen	
ggf. Zweitbesetzung einladen	
Verträge	
☐ Kooperationspartner	Verantwortlich: Mitarbeiter 3
Auswahl	
Teilnahme-Vorstellungen festlegen	
Übergabe an Kommunikationsteam	

Strategische Ziele bei Projekten berücksichtigen

Projektmanagement-Programme, welche auch als kostenlose Software im Internet erhältlich sind (z. B. GantProject), bieten eine gute Hilfe, um Vorgänge und Ressourceneinteilungen ganz leicht in den Projektstrukturplan einzutragen. Das Programm zeigt dann automatisch kritische Punkte auf. Die gesamten Informationen können in einem Dokument übersichtlich zusammengeführt und jederzeit vervollständigt werden. Einfache Projektpläne lassen sich aber auch mit gängigen Tabellenkalkulations-Programmen (z. B. Excel) erstellen.

Darüber hinaus werden in der zweiten Projektphase die Zielvereinbarungen mit Partnern geschlossen, so dass der eigene Arbeitsaufwand und die Kostenkalkulation realistisch geplant werden können.

■ Phase III: Durchführung

Diese Phase variiert sehr stark von Projekt zu Projekt und ist den meisten Aktiven in der Chorjugendarbeit vertraut. Wenn die Arbeitspakete auf mehrere Personen verteilt sind, ist es hilfreich, eine Person für die Koordinierung dieser Phase zu bestimmen. Diese Person kann Informationen zusammenführen, den Projektverlauf aktualisieren und andere Team-Mitglieder von den Projektfortschritten in Kenntnis setzen. Außerdem ist es empfehlenswert, regelmäßigen Informationsaustausch mit dem gesamten Team durchzuführen. Da-

durch kann die Arbeitsatmosphäre verbessert werden, die Einzelnen werden in Ihrem Tun bestätigt oder korrigiert, eine Doppelbearbeitung wird ausgeschlossen, die Kontakte aus dem einen Arbeitsbereich können für einen anderen genutzt werden etc. In dieser Phase werden die Projekte oftmals verändert, z. B. im Hinblick auf Ziele oder Teilaufgaben.

Im Übrigen können eine transparente Projektstruktur und eine eindeutige Aufgabeneinteilung dazu führen, dass es den Interessierten leichter fällt, sich für die Mitarbeit zu entscheiden.

■ Phase IV: Auswertungsphase

Diese Projektphase wird oft in der Planung vernachlässigt, obwohl sie grundlegend für den Erfolg weiterer Projekte sein kann. Die Abrechnung und Abschlusskalkulation sind sowohl für den Verein als auch für seine Geldgeber von Bedeutung. Die Dokumentation muss nicht nur der Beweisführung dienen, sie kann vielmehr als Grundlage für die zukünftige Öffentlichkeitsarbeit ausgewertet werden oder bei einem Abschlusstreffen alle Aktiven zur weiteren Mitarbeit motivieren.

Des Weiteren müssen hier folgende Fragen beantwortet werden:

- Wurden alle Ziele erreicht?

- Was lief gut und kann fortgesetzt werden?
- Was lief schlecht und muss im nächsten Projekt anders gemacht werden?
- Welche Kontakte sollten weiter gepflegt werden?

Die Antworten müssen festgehalten und bei der Planung des nächsten Projektes herangezogen werden.

Als Nachteil der Projektarbeit werden oft die punktuell ausgerichteten Effekte bar jeder kontinuierlichen Entwicklung beklagt. Die strategischen Ziele Ihres Chores bzw. Vereins können Sie berücksichtigen,

indem sie diese Ziele auch als Projektziele in die Planung aufnehmen. Überprüfen Sie jedes Projekt darauf, ob es parallel zu seinen Zielen für die Mitgliederwerbung, die Nachwuchsförderung, die Pressekontakte, die Kontakte zu Geldgebern, zur Etablierung des Vereins etc. eingesetzt werden kann.

Abschließend muss hier das **Grundprinzip des Projektmanagements** angeführt werden: *so wenig wie möglich, so viel wie nötig*. Das Ziel von Projektmanagement ist es nicht, einen schönen Projektstrukturplan zu präsentieren oder straffe Projektstrukturen zu organisieren, sondern die Ressourcen zielgerichtet einzusetzen. Viel Erfolg dabei!



Deutsche Chorjugend

Aufgaben und Strukturen des Jugendverbandes

Die Deutsche Chorjugend (DCJ) ist mit etwa 100.000 jungen Sängerinnen und Sängern die **größte Interessenvertretung der singenden Jugend in Deutschland**. Unter dem Dach des Deutschen Chorverbandes ist der selbstständige Jugendverband zuständig für 3.500 Kinder- und Jugendchöre und deren Mitglieder.

Die Leistungen des Bundesverbandes und seiner Untergliederungen auf Landes- und Kreisebene umfassen verschiedene Bereiche der kulturellen Jugendarbeit. Zahlreiche **Angebote der Aus- und Weiterbildung** bestehen für Sänger/innen, Chorleiter/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Vereinsvorstände. Mit bundesweit einheitlichen Programmen fördert die Deutsche Chorjugend die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Der Bundesverband setzt sich ebenso für einheitliche Standards in der Ausbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern von Kinder- und Jugendchören ein. Jugendleiter/innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit werden in speziellen Seminaren geschult.

Mit ihren Veranstaltungen wie der *ChorVision*, der Aktion *Singen bewegt – Tag der jungen Stimmen* sowie mit Fachtagungen zu aktuellen Themen gibt die Deutsche Chorjugend Impulse für die Chorarbeit mit Kindern und Jugend-

lichen. Publikationen und Angebote im Internet richten sich an Jugendliche und ehrenamtlich Tätige. Nicht zuletzt unterstützen der Bundesverband und seine Untergliederungen die Jugendarbeit vor Ort mit Fördermitteln.

Die Deutsche Chorjugend betreibt Lobbyarbeit. Ob mit einer spektakulären Aktion vor dem Reichstag oder im Plenarsaal des Bundesrates, der Jugendverband zeigt Flagge in Berlin. Zusammen mit anderen bundesweit tätigen Jugendverbänden arbeitet die Deutsche Chorjugend seit 2002 im Deutschen Bundesjugendring mit. Hier ist man Ansprechpartner für die Bundespolitik und Stimme der Jugend in Deutschland.

Ein gefragter Partner ist die Deutsche Chorjugend auch auf internationalem Terrain. Als Ausrichter von internationalen Jugendbegegnungen hat sich der Verband einen Namen gemacht, ebenso wie durch die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Chorverbände (AGEC), für die zum Beispiel der EUROCHOR 2006 in Dresden ausgerichtet wurde.

Hervorragender Repräsentant der Deutschen Chorjugend im In- und Ausland ist der bei internationalen Chorfestivals mehrfach preisgekrönte **Deutsche Jugendkammerchor** unter der Leitung von Bundeschorleiter Karl Zepnik.

Größte Gemeinschaft der singenden Jugend in Deutschland.

So sind wir organisiert

Die Deutsche Chorjugend ist der Bundesverband der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Deutschen Chorverbandes. Mitglieder sind die Kinder- und Jugendchöre, die in einem Landes-/Einzelverband bzw. Kreisverband des Deutschen Chorverbandes organisiert sind.

In einigen Landes- bzw. Einzelverbänden gibt es wiederum eigenständige Chorjugendverbände.



Die Vorsitzenden dieser Chorjugendverbände bzw. die Jugendvertreter/innen der Landes- und Einzelverbände sind Mitglieder im **Jugendbeirat** des Bundesverbandes. Der Jugendbeirat, dem auch die

Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Jugendchorleiter/innen der Landes- und Einzelverbände angehören, trifft sich einmal jährlich und vertritt die Interessen der Mitglieder auf Bundesebene.

Der **Vorstand** der Chorjugend, der vom **Chorjugendtag**, dem Gremium aller Delegierten der Landes-/Einzelverbände, für vier Jahre gewählt wird, führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Er wird hierbei unterstützt durch eine hauptamtliche Bildungsreferentin, eine/n Sachbearbeiter/in und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des Deutschen Chorverbandes. Für musikalische Fragen steht dem Vorstand ein Musikausschuss, dem ausgewählte Chorleiter, Musiker und Musikpädagogen angehören, als Beratungsgremium zur Seite.



DEUTSCHER CHORVERBAND

Die Deutsche Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Deutschen Chorverband. Sie vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Jugendverband tritt insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Was hat Ihr Chor von einer Mitgliedschaft im DCV?

■ Versicherungsschutz

Über den Deutschen Chorverband besteht eine Haftpflichtversicherung für Chorsänger/innen, Vorstandsmitglieder und Chorleiter/innen sowie eine Rechtsschutzversicherung für den Chor, seine gesetzlichen Vertreter/innen und die Angestellten des Chores.

Zusätzliche Versicherungen bestehen in der Regel über die Landes-/Einzelverbände des Deutschen Chorverbandes.

■ GEMA-Gebühren

Aufgrund eines Rahmenvertrages zwischen der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und dem Deutschen Chorverband sind die Aufführungstantien für bestimmte Musikaufführungen bei Veranstaltungen von Mitgliedschören durch einen Jahrespauschalbeitrag bereits abgegolten. Die genauen Einzelheiten der jeweiligen Veranstaltungen sind nachzulesen im Handbuch Chormanagement des DCV. Für Musikaufführungen, die nicht durch den Mitgliedsbeitrag an den DCV abgegolten sind, erhalten Mitgliedschöre einen Nachlass von 20 % auf die jeweiligen Vergütungssätze der GEMA.

■ Rechtsberatung

Der DCV bietet in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln eine Hotline zur kostenlosen Erstberatung von Chören in Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen an.

■ Zuschüsse

Die Deutsche Chorjugend kann Fördermittel des Bundes für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen und Projekte von bundesweit repräsentativer Bedeutung an Chöre und Mitgliedsverbände weiterreichen.

Auf der Ebene der Mitgliedsverbände der Deutschen Chorjugend bestehen zum Teil weit reichende Möglichkeiten der Förderung, z. B. für Bildungsseminare, Projekte und Jugendfreizeiten.

■ Ansprechpartner/innen vor Ort

Der/die Jugendreferent/in bzw. Jugendvertreter/in des für Ihren Chor zuständigen Kreisverbandes (auch Sängerkreis oder Sängergau genannt) ist Ihr/e Ansprechpartner/in vor Ort.

Der/die Jugendreferent/in Ihres Kreisverbandes ist Bindeglied zwischen den Kinder- und Jugendchören vor Ort und dem Mitgliedsverband des DCV bzw. der Deutschen Chorjugend.

TIPP:

Sämtliche Infos zum Deutschen Chorverband und seinen Leistungen enthält das **Handbuch Chormanagement**, das als Ringbuch mit jährlichen Ergänzungslieferungen erhältlich ist .

Bestellungen im Internet:

WWW.DCVG.DE

Wichtige Adressen, Literatur- und Surftipps

Deutsche Chorjugend

Postfach 52 02 64, 50951 Köln
Tel. (0221) 934 99 89, Fax (0221) 934 99 92
E-Mail: info@deutsche-chorjugend.de
Internet: www.deutsche-chorjugend.de

neue Adresse ab September 2009

Eichendorffstr. 18, 10115 Berlin
Tel. (030) 847 108 80, Fax (030) 847 108 89

Landes- und Einzelverbände

Badischer Sängerbund

Gartenstraße 56a, 76133 Karlsruhe
Tel. (0721) 84 96 69, Fax (0721) 85 38 86
E-Mail: info@badischersaengerbund.de
www.badischersaengerbund.de

Baden-Württembergischer Sängerbund

c/o Edgar Kube, Zügelstr. 37, 70806 Kornwestheim
Tel. (07154) 59 04
E-Mail: kube@z.zgs.de

Landeschorverband Bayern

c/o Angelika Schreiegg, Am Abensberg 48a, 84032 Altdorf
Tel. + Fax (08704) 86 79
E-Mail: praesidium@lcv-bayern.de
www.das-lcv-bayern.de

Bayerischer Sängerbund

Hans-Urmiller-Ring 24, 82515 Wolfratshausen
Tel. (08171) 101 82, Fax (08171) 181 55
E-Mail: bayerischersaengerbund@web.de
www.bayerischersaengerbund.de

Chorverband Bayerisch-Schwaben

Kaufbeurer Str. 1, 87616 Marktoberdorf
Tel. (08342) 919 21 16, Fax (08342) 919 21 17
E-Mail: info@chorverband-cbs.de
www.chorverband-cbs.de

Chorjugend im Chorverband Berlin

Eichendorffstr. 18, 10115 Berlin
Tel. (030) 282 21 29, Fax (030) 283 23 12
E-Mail: buero@chorverband-berlin.de
www.chorverband-berlin.de

Chorjugend im Brandenburgischen CV

Rudolf-Breitscheid-Str. 11, 03046 Cottbus
Tel. (0355) 494 57 78, Fax (0355) 494 57 78
E-Mail: geschaeftsstelle@chorverband-brb.de
www.chorverband-brb.de/jugend

Chorverband Bremen/Hamburg

c/o Rudi Sagemann
Woltmershauser Str. 355, 28197 Bremen
Tel. (0421) 54 59 10

Chorjugend im Fränkischen Sängerbund

Keltenweg 5, 96114 Hirschaid
Tel. (09543) 85 18 85, Fax (09543) 85 18 86
E-Mail: chorjugend-fsb@t-online.de
www.chorjugend-fsb.de

Chorverband Hamburg

c/o Gertrud Schüttler, Behnstr.65, 22767 Hamburg
Tel. (040) 380 388 83, Fax (040) 380 836 04
E-Mail: gertrudschuetzler@alice-dsl.de
www.chorverband-hamburg.de

Chorjugend im Hessischen Sängerbund

Mauerweg 25, 61440 Oberursel
Tel. (06171) 70 49 72, Fax (06171) 70 49 74
E-Mail: saengerbund@t-online.de
www.hessischer-saengerbund.de

Hessischer Chorverband

Steinweg 13, 63505 Langenselbold
Tel. (06184) 623 98, Fax (06184) 93 90 47
E-Mail: hessenchor@t-online.de
www.hessenchor.de

Maintal-Sängerbund 1858

Schützenhausstr. 7, 97828 Marktheidenfeld
Tel. (09391) 75 33, Fax (09391) 61 34
E-Mail: info@maintal-saengerbund.de
www.maintal-saengerbund.de

Mitteldeutscher Sängerbund

Ulmenstraße 16, 34117 Kassel
Tel. (0561) 158 88, Fax (0561) 10 75 67
E-Mail: msbkassel@gmx.de
www.mitteldeutscher-saengerbund.de

Chorverband Mecklenburg-Vorpommern

Hans-Beimler-Str. 1-3, 17491 Greifswald
Tel. + Fax (03834) 85 48 19
E-Mail: info@chorverband-mv.de
www.chorverband-mv.de

Chorjugend im Chorverband Niedersachsen-Bremen

Violenstr. 7, 28095 Bremen
Tel. (0421) 32 55 77, Fax (0421) 32 05 56
E-Mail: post@chorjugend-cvnb.de
www.chorjugend-cvnb.de

Niedersächsischer Chorverband

Königsworther Str. 33, 30167 Hannover
Tel. (0511) 710 08 32, Fax (0511) 710 08 26
E-Mail: office@ndschorverband.de
www.ndschorverband.de

Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen

Schützenstr. 11, 46236 Bottrop
Tel. (02041) 280 78, Fax (02041) 266 34
E-Mail: info@saengerjugend.de
www.saengerjugend.de

Chorjugend der Pfalz

Am Turmplatz 7, 76879 Essingen
Tel. (06347) 98 28 34, Fax (06347) 98 28 77
E-Mail: geschaeftsstelle@pfaelzer-chorjugend.de
www.pfaelzer-chorjugend.de

Chorverband Rheinland-Pfalz

c/o Karl Wolff, Kölnerstr. 22, 57612 Birnbach
Tel. (02681) 878 66 21, Fax (02681) 878 66 22
E-Mail: info@chorverband-rheinland-pfalz.de
www.chorverband-rheinland-pfalz.de

Rheinland-Pfälzischer Chorverband

c/o Jürgen Hinkel, Lambertstr. 41, 55126 Mainz
Tel. (06131) 409 62, Fax (06131) 47 82 93
E-Mail: gfulst@arcor.de

Saarländischer Chorverband

Schloßstr. 8, 66117 Saarbrücken
Tel. (0681) 58 51 41, Fax (0681) 584 99 69
E-Mail: info@saarlaendischer-chorverband.de
www.saarlaendischer-chorverband.de

Sächsischer Chorverband

Pöppelmannstr. 2, 01307 Dresden
Tel. (0351) 440 17 65, Fax (0351) 440 19 61
E-Mail: geschaeftsstelle@s-cv.de
www.saechsischer-chorverband.de

Chorverband Sachsen-Anhalt

Schlossgartenstr. 16a, 06406 Bernburg
Tel. (03471) 62 40 26, Fax (03471) 62 40 27
E-Mail: chorverband-sachsen-anhalt@t-online.de
www.chorverband-sachsen-anhalt.de

Sängerjugend im Sängerbund Schleswig-Holstein

Moorhusen 4, 25335 Neuendorf
Tel. (04121) 211 87, Fax (04121) 26 61 47
E-Mail: waltraudgrapentien@t-online.de | www.saengerbunds-schleswig-holstein.de

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband

Wagenburgstr. 115, 70186 Stuttgart
Tel. (0711) 46 36 81, Fax (0711) 48 74 73
E-Mail: geschst@ssb1849.de | www.s-chorverband.de

Chorjugend im Thüringer Sängerbund

Schloßstr. 1, 07545 Gera
Tel. (0365) 710 67 26, Fax (0365) 710 67 27
E-Mail: info@thueringersaengerbund.de | www.thueringersaengerbund.de

Deutsche Sängerschaft – Weimarer CC

c/o Dr. Hanns-Henning Bössler, Stefan-George-Str. 44,
64285 Darmstadt
Tel. (06151) 630 15, Fax (06151) 96 32 94
E-Mail: boessler@erato.de | www.deutsche-saengerschaft.de

Sondershäuser Verband Akademisch-musikalischer Verbindungen

c/o Uwe Schmidt, Rheinallee 16, 55118 Mainz
Tel. (06131) 67 18 79 | Fax (06131) 61 32 25
E-Mail: us@us-musik.de | www.sv.org

Förderstellen für Internationalen Austausch**Goethe-Institut e.V.**

„Laienmusizieren und Förderung des musikalischen Nachwuchses“
Dachauer Str. 122, 80637 München
Tel: 089 / 159 216 21
www.goethe.de/uun/ang/mus/mua/deindex.htm

Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

Molkenmarkt 1, 10179 Berlin
Tel.: 030 / 288 75 70
www.dfjw.org

Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Friedhofsgasse 2, 14473 Potsdam
Tel.: 0331/28 47 90
www.dpjw.de

Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch (Tandem)

Dechbettener Straße 15, 93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 58 55 70
www.tandem-org.de

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

Mittelweg 117b, 20149 Hamburg
Tel.: 040 / 878 867 90
www.stiftung-drja.de

Deutsch-Israelisches Koordinierungsbüro ConAct

Altes Rathaus - Markt 26, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 / 42 02 60
www.conact-org.de

Literaturtipps

Jugendarbeit

Bohn, Irina: Gender Mainstreaming und Jugendhilfeplanung. (Juventa, 2002)

Borde, Theda; David, M.: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. (Mabuse-Verlag, 2005)

Desch, Armin: Pädagogik interkulturellen Lernens. Theorie und Praxis am Bsp. Internationaler Jugendbegegnungen. (Tectum Verlag, 2001)

Fields, Doug: Abenteuer Jugendarbeit. Basics für (junge) Leiter. (pulsmedien, 2006)

Knapp, Werner: 150 Tipps und Tricks für die Jugendarbeit. (Buchhandlung und Verlag des Ewj, 2004)

Schilling, Johannes; Wöfle, L.; Rensing, H.: Rechtsfragen in der Jugendarbeit. (Juventa, 2002)

Schimke, Hans-Jürgen; Fuchs, K.: Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter. (Luchterhand, 2004)

Thiesen, Peter: Das Kommunikationsspielebuch. Für die Arbeit in Schule, Jugend- und Erwachsenenbildung. (Juventa, 2002)

Arbeit im Kinder- und Jugendchor

Chilla, Karl-Peter: Handbuch der Kinderchorleitung. Ein praktischer Ratgeber. (Schott Music, 2003)

Deutsche Chorjugend (Hrsg.): Singen mit Kindern und Jugendlichen. (Deutsche Chorjugend, 2007)

Göstl, Robert: Singen mit Kindern. Modelle für eine persönlichkeitsbildende Kinderchorarbeit. (Conbrio, 1996)

Mohr, Andreas: Handbuch der Kinderstimmführung. (MDS, 1999)

Nitsche, Paul: Die Pflege der Kinder- und Jugendstimme. (Schott Music, 2001)

Vereinsarbeit

Burhoff, Detlef: Vereinsrecht. Ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder. (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, 2008)

Clausen, Gisela: Vorstands- und Gremienarbeit aktiv gestalten. (Beltz, 2002)

Finanzministerium NRW: Vereine und Steuern. Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder. (Finanzministerium NRW, 2008)

Geckle, Gerhard: Mein Verein. Perfekt organisiert und erfolgreich geführt. (Haufe, 2007)

Lehmann, Joachim: Der ehrenamtliche Vereinsvorstand. (Praxis-Gesellschaft für Weiterbildung, 2003)

Lehmann, Joachim: Wie gründe ich einen Verein. Eine praxisorientierte Anleitung. (Praxis-Gesellschaft für Weiterbildung, 2005)

Ott, Sieghard, Wöhrle-Himmel, Chr.: Vereine gründen und erfolgreich führen. Satzung, Versammlungen, Haftung, Gemeinnützigkeit. (DTV-Beck, 2009)

Öffentlichkeitsarbeit

Franck, Norbert: Praxiswissen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Leitfaden f. Verbände u. Vereine. (Vs Verlag, 2008)

Gregory, Alexander: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. (Ag Spak, 2005)

Primig, Birgit: Regionale Öffentlichkeitsarbeit für Vereine. Die Arbeit am Image. (Goldegg, 2006)

Reichardt, Ingo: Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit. (Falken, 2002)

Scheurer, Hans: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kultureinrichtungen. Ein Praxisleitfaden. (Transcript, 2001)

Sponsoring

Boochs, Wolfgang: Sponsoring in der Praxis. (Luchterhand, 2000)

Bortoluzzi Dubach, Elisa; Frey, H.: Sponsoring. Der Leitfaden für die Praxis. (Haupt, 2007)

Brockes, Hans-Willy: Sponsoren gewinnen leicht gemacht. (Wrs, 2008)

Crole, Barbara: Profi-Handbuch Fundraising. Für soziale und kulturelle Projekte. (Walhalla u. Praetoria, 2007)

Fabisch, Nicole: Fundraising. Spenden, Sponsoring und mehr. (DTV, 2006)

Projektmanagement

Klein, Armin: Projektmanagement für Kulturmanager. (Vs Verlag, 2008)

Litke, Hans-Dieter; Kunow, I.: Projektmanagement. Einfach! Praktisch! (Haufe, 2007)

Schelle, Heinz: Projekte zum Erfolg führen. Projektmanagement systematisch und kompakt. (DTV-Beck, 2007)

Surftipps

Jugendarbeit / Jugendbildung

Deutscher Bundesjugendring | www.jugendserver.de

Landesjugendringe | www.landesjugendring.de

Alles über Juleica | www.juleica.de

Praxis Jugendarbeit | www.praxis-jugendarbeit.de

Fundus Jugendarbeit | www.fundus-jugendarbeit.de

Spiele-Datenbank | www.spieledatenbank.de

Kinder- und Jugendhilfe | www.kinder-jugendhilfe.info

Kinder- und Jugendpolitik | www.nabuk-europa.de

Deutscher Bildungsserver | www.bildungsserver.de

Soziale Jugendbildung | www.jugend-und-bildung.de

Kulturelle Jugendbildung | www.bkj.de

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung | www.dkjs.de

Internationale Jugendarbeit | www.ijab.de

Interkulturelles | www.interkulturelles-netzwerk.de

Verein und Ehrenamt

Freiwilliges Engagement | www.buergergesellschaft.de

Vereinsrecht | www.ver Vereinsrecht.de

Akademie für Ehrenamtlichkeit | www.ehrenamt.de

Kultur- und Musikverbände

DCV | www.deutscher-chorverband.de

ADC | www.adc-chorverbaende.de

Europa Cantat | www.europacantat.org

Deutscher Musikrat | www.deutscher-musikrat.de

Deutscher Kulturrat | www.kulturrat.de

Musikschulen | www.musikschulen.de

Chorleiter/innen-Verbände

Intern. Chorleiter-Verband | www.chorleiterverband.de

FDC | www.fachverband-deutscher-berufschorleiter.de

Chöre und Chormusik

Verzeichnis für Chöre | www.choere.de

Chordatenbank | www.chordatenbank.de

Chordatenbank | www.chorszene.de

Datenbank für Chormusik | www.musicanet.org

Deutsches Centrum für Chormusik | www.dcf.de

Dokumentationszentrum | www.chorwesen.de

Sonstiges

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | www.bmfsfj.de

Kulturförderung der Europäischen Union | www.europa-foerdert-kultur.info

Deutsches Informationszentrum Kulturförderung | www.kulturfoerderung.org

Deutsches Musikinformationszentrum | www.miz.org

GEMA | www.gema.de

Deutsches Jugendinstitut | www.dji.de

Infostelle Dt. Kinderhilfswerk | www.kinderpolitik.de

Kinder- und Jugendrecht | www.rechthastdu.de

Internet-ABC | www.internet-abc.de

Jugend-Website von UNICEF | www.younicef.de

Jugend-Onlinemagazin someSing | www.somesing.info

Kulturdatenbank | www.kulturserver.de

Deutsches Jugendherbergswerk | www.djh.de

Freizeit- und Bildungshäuser | www.cvjm-haeuser.de

Jugend für Europa | www.jugendfuereuropa.de

1 _ Mustersatzung eines selbstständigen Vereins	92
2 _ Muster einer Jugendordnung für Untergliederungen	94
3 _ Muster eines Chorleiter/innen-Vertrages	96
4 _ Muster einer Spendenbescheinigung	98
5 _ Hinweise zum Freistellungsbescheid	98
6 _ Beiblatt zum Schulzeugnis: Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	99

Mustersatzung eines selbstständigen Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Chor trägt den Namen

_____.

(Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.)
– optional –

Der Sitz ist _____.

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele des Vereins bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Darüber hinaus ist er bemüht, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören jugendpolitische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugendberholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit.

Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins haben. Mitglieder können auch Eltern o. ä. werden, da insbesondere Vorstandsämter nur von Personen bekleidet werden können, die volljährig und Mitglieder des Vereins sind.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

a.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;

b.) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;

c.) mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen. Hierzu gehören der regelmäßige Probenbesuch der Aktiven und die pünktliche Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Aktives Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Punkt 3.2 der Richtlinien für die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“). Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle übrigen Mitglieder haben Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

(Der Verein ist Mitglied des Landes-/Einzelverbandes des Deutschen Chorverbandes bzw. der selbstständigen Jugendorganisation des Einzelverbandes innerhalb der Deutschen Chorjugend und kommt durch die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch die Dachverbände gegeben sind und erwirkt werden.)
– optional –

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a.) die Mitgliederversammlung und

b.) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
2. Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit zwei Drittel

Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Beisitzer.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Berichte über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei fachlich versierte Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu überprüfen. Die Berufung dieser Prüfer obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ____ Jahr/e gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an

(Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft. (oder) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Muster einer Jugendordnung für Untergliederungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der _____
(Name des Kinder- und/oder Jugendchores)

ist die selbstständige Jugendabteilung im

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

Mitglieder der Jugendabteilung sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter, d. h. aktive (und fördernde) Mitglieder, soweit sie Mitglieder des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

sind.

§ 2 Ziele und Zweck

Die Jugendabteilung verfolgt die chorischen Ziele des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

Die Jugendabteilung ist Mitglied des Landes-/Einzelverbandes bzw. des Jugendverbandes im Landes-/Einzelverband im Deutschen Chorverband

_____.
(Name des zuständigen Landes-/Einzelbundes)

und kommt durch die Anerkennung und Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch diesen Landes-/Einzelverband gegeben sind und erwirkt werden.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr für die Jugendarbeit zufließenden Mittel.

Zusätzlich zu den chorischen Zielen bemüht sie sich, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

Dazu gehören jugendpolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Pädagogisches Ziel ist, die charakterlichen und schöpferischen Kräfte zu fördern und die Jugendlichen zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen zu erziehen.

Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Siehe Satzung des Erwachsenenchores.

§ 4 Kassengeschäfte

Beiträge, Zuwendungen und Zuschüsse fließen dem Sonderkonto der Jugendabteilung des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

zu.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und satzungsgemäßen Beschlüsse des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

sowie der Jugendarbeit zu befolgen.

In der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung hat jedes Mitglied Stimmrecht sowie das Recht auf Antragstellung wie folgt:

Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, passives Wahlrecht alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmrecht für die übrigen Mitglieder hat einer ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Organe

Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Leitungsteams oder Arbeitsgemeinschaften können frei gebildet werden.

§ 7 Jugendversammlung

Alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder bzw. deren Elternvertretung (§ 5) bilden die Jugendversammlung.

Diese beschließt in Zusammenarbeit mit dem

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

die Jugendordnung.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorsitzenden, der Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

hat.

Zusätzliche Jugendvertreter bzw. Jugendsprecher können in beratender Funktion gewählt werden.

Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

Vor jeder Sitzung der Jugendabteilung ist der Vorstand des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

zu informieren.

Änderungen der Jugendordnung oder Auflösung der Jugendabteilung können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Jugendversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Mitgliederversammlungen oder Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Jeweils eine Ausführung erhält der Vorstand des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

§ 8 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer weiblichen Person erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 9 Auflösung

Siehe Satzungsbestimmungen des

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung hat die Jugendversammlung im Einverständnis mit dem

_____.
(Name des Erwachsenenchores)

am _____ beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft.

ANMERKUNGEN für den Erwachsenenchor bzw. die Chorgemeinschaft:

In die Satzung des Erwachsenenchores oder der Chorgemeinschaft ist Folgendes einzubringen:

Zweck und Ziel:

Der (Name des Erwachsenenchores) fördert die ihm angegliederte Jugendabteilung, die eine eigene Jugendordnung hat.

Die Jugend verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Fördermittel.

Vorstand:

Der/die Jugendvorsitzende der Jugendabteilung ist als stimmberechtigtes Mitglied aufzuführen.

Mitgliederversammlungen:

Der/die Jugendvorsitzende der Jugendabteilung ist als stimmberechtigtes Mitglied aufzuführen.

Muster eines Chorleiter/innen-Vertrages

Hinweis: Der nachfolgend abgedruckte Chorleiter/innen-Mustervertrag stellt unter Berücksichtigung der Gesetzeslage eine Formulierungshilfe für Vereine und Chorleiter/innen für frei- bzw. nebenberuflich-selbstständige Chorleiter/innen-Tätigkeit dar. Das Vertragsmuster ist den zwischen den Parteien getroffenen Individualabsprachen und den formal-tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine Gewähr für die juristische Richtigkeit des Vertragsmusters oder eine wie auch immer geartete Haftung für die Rechtswirksamkeit, den Bestand oder den Eintritt des rechtlichen Vertragserfolges eines unter Verwendung dieses Mustervertrages abgeschlossenen Chorleiter/innen-Vertrages kann nicht übernommen werden.

Chorleitervertrag

zwischen

(Name und Anschrift der/der Chorleiter/in)

- im Folgenden „Chorleiter“ genannt -

und

(Name des Vereins)

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Name und Anschrift des/der Vorsitzenden

- im Folgenden „Verein“ genannt -

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem [Datum] in frei- bzw. nebenberuflich-selbstständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des Chors [Name] des Vereins [Name] in [Ort] und damit die Verantwortung für die musikalische Arbeit in diesem Chor. Er wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass bestmögliche chormusikalische Leistungen erzielt werden.

§ 2 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Chorleiters

(1) Der Chorleiter führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Der Chorleiter unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er hat jedoch Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

(2) Der Chorleiter ist grundsätzlich verpflichtet, seine Chorleitertätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chors. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesem gleich lautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.

(3) Der Chorleiter hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Chorleiter tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Der Chorleiter verpflichtet sich allerdings, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und die Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern. Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins, über vereinsinterne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet ist.

(4) Der Chorleiter ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer oder etwaiger Sozialversicherungsbeiträge, wozu beispielsweise auch Abgaben zur Künstlersozialversicherung gehören, Sorge zu tragen. Der Chorleiter wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Chorleiter in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.

(5) Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Chorleiters aus. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall der Chorleiter den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung des Chorleiters im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für

den Chorleiter verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung des Chorleiters haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

(1) Der Chorleiter verpflichtet sich, wöchentlich [Anzahl] Chorprobe(n) durchzuführen und zu leiten. Als Zeitpunkt der Chorprobe(n) einigen sich die Parteien auf [Wochentag], [X bis X] Uhr.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter in entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Chormitgliedern, den Chor für die Teilnahme an Konzerten, Chorveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen chormusikalischen Auftritten musikalisch vorzubereiten und die chormusikalischen Darbietungen zu leiten. Der Chorleiter wird den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen vorab und rechtzeitig informieren und das Einverständnis der Vorstandschaft hierzu herbeizuführen.

(3) Der Chorleiter hat mit der Durchführung der regelmäßiger Proben und der ihm übertragenen Chorleitung die Aufgabe, den ihm bei Vertragsbeginn bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das gesangliche Niveau nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Chorproben ist der Chorleiter völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.

§ 4 Honorar

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Chorleiter ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von [X] Euro. Dieses monatliche Pauschalhonorar wird während der Laufzeit dieses Vertrags innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage einer Rechnung – ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. – auf das vom Chorleiter benannte Konto überwiesen.

(2) Zusätzliche Verpflichtungen (Veranstaltungen, Chorauftritte u. ä., die der Chorleiter selbst leitet bzw. bei denen er den Chor persönlich musikalisch betreut) werden – ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. – wie folgt honoriert: (soweit vereinbart ergänzen).

(3) Der Chorleiter hat des Weiteren Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Reisekosten, soweit er mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes an auswärtigen Veranstaltungen etc. im Interesse des Vereins teilnimmt und der Verein ihm hierzu nicht eine anderweitige zumutbare Fahrtmöglichkeit zur Verfügung stellt. Als Reise gelten die Fahrtkosten vom Ort des Vereins zum Veranstaltungsort und zurück. Die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs wird nach vorgelegter Reisekostenabrechnung auf der Grundlage der hierfür geltenden steuerlichen Grundsätze erstattet.

(4) Reisekosten vom Wohnort des Chorleiters zum Ort der Chorproben werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte

(1) Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z. B. Vorstandssitzungen, General- oder Mitgliederversammlungen u. a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter daran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand mit der Zahlung des monatlichen Pauschalhonorars entsprechend § 4 Abs. 1 abgegolten.

(2) Für die Durchführung der Chorproben, die Vorbereitung von Konzerten oder sonstigen chorischen Veranstaltungen u. ä. schlägt der Chorleiter dem Verein die geeignete Chorliteratur vor. Er besorgt, soweit deren Anschaffung erforderlich ist, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Zustimmung für die zu erwartenden Kosten die entsprechenden Noten in der nach der Größe des Chors erforderlichen Stückzahl für Rechnung des Vereins.

§ 6 Kündigung

(1) Dieser Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten (oder: 6 Wochen) zum Ende eines Kalenderjahres (oder: Kalendervierteljahres) gekündigt werden.

(2) Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund steht den Parteien uneingeschränkt zu, beispielsweise auch im Fall des § 2 Ziff. 5.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

[Ort], [Datum]

Unterschrift Chorleiter

Unterschrift Verein

Muster einer Spendenbescheinigung

(Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen)

Aussteller (Name und Anschrift des als gemeinnützig anerkannten Vereins)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXX / / XXX

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Kunst und Kultur (oder anderer begünstigter Zweck, siehe Freistellungsbescheid) durch Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes, StNr., vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst und Kultur (oder anderer begünstigter Zweck, siehe Freistellungsbescheid) im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A/B Nr. (siehe Freistellungsbescheid) verwendet wird.

.....
Ort, Datum,
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

HINWEIS: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden ergeht (§§ 10 b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStSl. I S. 884).

Hinweise zum Freistellungsbescheid

Der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ist entweder vorläufig (nach erstmaligem Antrag auf Freistellung) oder für die zurückliegenden drei Jahre gültig (nach Abgabe einer Steuererklärung). Aus diesem amtlichen Bescheid geht hervor, welche allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Verein (die Körperschaft) fördert.

Je nach Satzung und Auslegung des Finanzamtes können dies bei einem Kinder- und Jugendchor zum einen die *Förderung der Jugend- und Altenhilfe*, zum anderen die *Förderung der kultureller Zwecke* sein.

Die Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind, sind in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung erfasst.

Kulturelle Zwecke sind dort sowohl in Abschnitt A (Nr. 3) als auch in Abschnitt B (Nr. 2) aufgeführt. In beiden Fällen handelt es sich um spendenbegünstigte Zwecke, d. h. Spendenbescheinigungen dürfen ausgestellt werden. Unterschiede gibt es aber in der Behandlung von Mitgliedsbeiträgen.

Arbeiten gemeinnützige Vereine im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 (Förderung der Kunst im Bereich Musik) können Mitglieder auch die von ihnen entrichteten Mitgliedsbeiträge steuerlich geltend machen.

Vereine, die sich nach Abschnitt B Nr. 2 auf kulturellem Gebiet betätigen, dabei aber in erster Linie der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder dienen (z. B. Gesangsvereine), können ihren Mitgliedern keine Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge ausstellen. Bei ihnen sind nur Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge von der Steuer absetzbar.

Bescheinigt das Finanzamt im Freistellungsbescheid sowohl die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (nach Abschnitt A) als auch die Förderung kultureller Bestätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, (nach Abschnitt B), sind Mitgliedsbeiträge in diesen Fällen gänzlich ausgeschlossen, da ein Teilabzug nicht in Betracht kommt.

Im Freistellungsbescheid ist nachzulesen, ob der gemeinnützige Verein berechtigt ist, für Spenden oder sogar für Mitgliedsbeiträge eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

BEIBLATT ZUM ZEUGNIS ¹⁾

Name und Anschrift des Chores

- Träger der freien Jugendhilfe -
Mitglied der Deutschen Chorjugend



Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

von

(Name)

Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit ²⁾

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Chores

Schulstempel

1) Für den Inhalt der Würdigung zeichnet der Chor verantwortlich.

2) Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen.
Weitere Bemerkungen können angefügt werden.

